

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 20

Donnerstag, der 4. März 2010

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 3

Spendenmarathon „Von Luther zum Papst“ mit Timo Hoffmann



- 5. März 2010, Tagung - „Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld-Hinterort und sein Hofprediger Michael Coelius“ Lutherstadt Eisleben, Rathaus der Lutherstadt Eisleben und am Samstag, dem 06.03.2010, Schloss Mansfeld
-  8. März 2010 Internationaler Frauentag
Ein Dankeschön, herzliche Grüße und Glückwünsche allen Mädchen und Frauen
- 6. April 2010, ab 16.00 Uhr, Spendenmarathon, Aktionstag auf dem Marktplatz
- 17. April 2010, um 16.00 Uhr Eröffnung der Ausstellung zur Internationalen Bauausstellung, Lutherstraße 15a

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 26.01.2010

- Ergänzungswahl ist gültig, Einwände liegen nicht vor
- Beschluss der Hauptsatzung
- Aufhebung eines Beschlusses
- Bestätigung des Stadtwehrlleiters
- Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach
- stellv. Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach
- Änderung des Beschlusstextes
- Gründung eines Museumsverbandes
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Strohügel)

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 16.02.2010

- Standort Dockstation IBA 2010 auf dem Marktplatz
- Vergabe Unterhaltungsreinigung Grundschule Torgartenstraße
- Vergabe Unterhaltungsreinigung Grundschule Schloßplatz
- Vergabe Unterhaltungsreinigung Grundschule Geschwister Scholl
- Vergabe Unterhaltungsreinigung Grundschule Osterhausen
- Änderung eines Beschlusses

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Bischofrode

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Osterhausen

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- Beschluss über zuschussfähige Vereine

Ortschaftsrat Schmalzerode

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- Aufnahme in die Liste der zuschussfähigen Vereine

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Festsetzungsverfügung Blumen- und Pflanzenmarkt
- Deichschau

A6 Ausschreibung

- Ausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten
- Martin Luthers Geburtstagsfest

A7 Informationen des Stadtrates

- Termine Hauptausschuss und Stadtrat 2010

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

- Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Polleben GmbH

A9 Termine

F Bekanntmachung der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung AZV „Eisleben-Süßer See“
- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung AZV „Eisleben-Süßer See“ (2. Änderungssatzung)
- Abwasserbeseitigungssatzung
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 26.01.2010

Beschluss-Nr.: 6/142/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt Folgendes:
Einwände gegen die Ergänzungswahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 6/143/10

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 6/145/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hebt den Beschluss vom 02.06.2009 mit der Beschluss-Nr. 44/937/09 zum Haushaltsplan 2009 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben auf.

Beschluss-Nr.: 6/146/10

Der Stadtrat beschließt, Herr Ramon Friedling als Stadtwehrlleiter der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 26.01.2010.

Beschluss-Nr.: 6/147/10

Der Stadtrat beschließt, den Kameraden Wilfried Leber mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach für die Dauer von 2 Jahren zu beauftragen. Die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit erfolgt nach dem Abschluss der noch notwendigen Qualifikation (Leiter einer Feuerwehr) für eine Dauer von 6 Jahren ab dem 26.01.2010.

Beschluss-Nr.: 6/148/10

Der Stadtrat beschließt, den Kameraden Christian Barth mit der Wahrnehmung der Aufgaben als stellvertretender Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach für die Dauer von 2 Jahren zu beauftragen. Die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit erfolgt nach dem Abschluss der noch notwendigen Qualifikation (Leiter einer Feuerwehr) für eine Dauer von 6 Jahren ab dem 26.01.2010.

Beschluss-Nr.: 6/149/10

Herr Gebhardt stellte den Antrag, der Punkt 3 des Beschlusstextes wie folgt zu ändern:

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, einen Vertrag zur verbindlichen Übertragung von Aufgaben an den Verein mit allen Projektpartnern zu erarbeiten, damit die Vernetzung der Ausstellungsinhalte sowie gemeinsame Vermarktungsstrategien umgesetzt werden können. Dieser Vertrag ist dem Stadtrat vor Unterzeichnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 6/150/10

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Gründung eines Museumsverbandes Mansfeld-Südharz und Übertragung von Aufgaben.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, sich für die Lutherstadt Eisleben an der Gründung eines Vereins „Museumsverband Mansfeld-Südharz“ mit dem Ziel zu beteiligen, die vorhandene Museumslandschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz dahingehend zu qualifizieren, dass die museumswissenschaftlichen Kompetenzen gebündelt und erweitert werden, damit dadurch Konzeptionen für eine abgestimmte inhaltliche Spezialisierung, eine Vernetzung der Ausstel-

lungsinhalte sowie gemeinsame Vermarktungsstrategien für die Museen entwickelt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass organschaftliche Strukturen so aufgebaut werden, dass die politische Akzeptanz und die finanziellen Möglichkeiten ausreichend abgeglichen werden können, jedoch die Kompetenz im Verein für die Erreichung der strategischen Ziele zum gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteil maximal ausgenutzt werden.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, einen Vertrag zur verbindlichen Übertragung von Aufgaben an den Verein mit allen Projektpartnern zu erarbeiten, damit die Vernetzung der Ausstellungsinhalte sowie gemeinsame Vermarktungsstrategien umgesetzt werden können. Dieser Vertrag ist dem Stadtrat vor Unterzeichnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die dafür erforderlichen Mittel insbesondere zur anteiligen Finanzierung einer unbefristeten Stelle im Verein, werden ab dem Jahr 2010 geplant, soweit nicht anfänglich nur Eigenanteile für Projektmittel des Landes bereitgestellt werden müssen.
5. Die Vereinssatzung und der Vertrag zur Übertragung der Aufgaben an den Verein sind dem Hauptausschuss vor Unterzeichnung zur Kenntnis zu geben.

Beschluss-Nr.: 6/151/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Strohügel“

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss Sitzung am 16.02.2009

Beschluss-Nr.: HA7/15/10

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Dockstation IBA 2010 am Standort Marktplatz in Lutherstadt Eisleben für den Zeitraum von April bis November 2010 aufzustellen.

Beschluss-Nr.: HA7/16/10

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Unterhaltungsreinigung - Los 1 Grundschule Torgartenstraße.

Beschluss-Nr.: HA7/17/10

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Unterhaltungsreinigung - Los 2 Grundschule Schloßplatz.

Beschluss-Nr.: HA7/18/10

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Unterhaltungsreinigung - Los 3 Grundschule Geschwister Scholl.

Beschluss-Nr.: HA7/19/10

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Unterhaltungsreinigung - Los 4 Grundschule Osterhausen.

Beschluss-Nr.: HA7/20/10

Der Hauptausschuss ändert seinen Beschluss vom 16.12.2008, Nr. HA39/162/08.

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Bischofrode

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Burgsdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Hedersleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Osterhausen

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Schmalzerode

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

A5 Bekanntmachung der Verwaltung

Lutherstadt Eisleben, Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1, 06295 Luth. Eisleben
FE.03/10

18. Februar 2010

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung

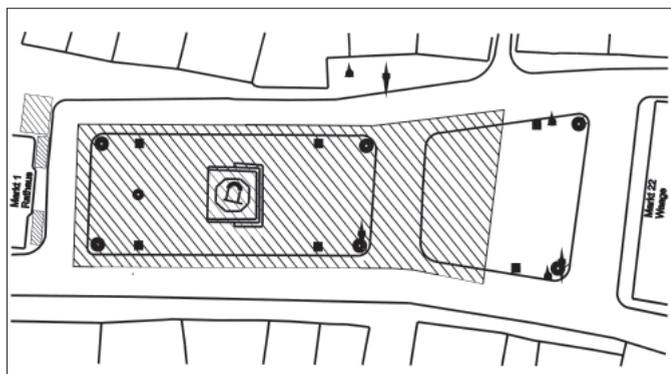
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Blumen- und Pflanzenmarkt** am 24. April 2010 und am 08. Mai 2010 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

An beiden Tagen gelten folgende Öffnungszeiten: von 08.00 bis 15.00 Uhr

Der Blumen- und Pflanzenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

i. A. Michalski



Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2010

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6 werden am 31. März 2010 die Deichabschnitte des **Wilden Graben** und der **Bösen Sieben** der Stadt Lutherstadt Eisleben geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- Eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau frei zu halten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/ Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)

A6 Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Ausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Lutherstadt Eisleben bietet zum **1. August 2010** einen Ausbildungsplatz zur Ausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung an.

Als Verwaltungsfachangestellter erwarten Sie ein interessantes Aufgabengebiet.

Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung Kommunalverwaltung erledigen allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten im Bereich kommunaler Wirtschafts-, Struktur- und Kulturförderung sowie kaufmännische Aufgaben. Oft sind Sie Ansprechpartner für Organisationen, Unternehmen und Rat suchender Bürger, mit deren Anfragen und Anliegen Sie sich kunden- und dienstleistungsorientiert befassen.

Neben der praktischen Ausbildung in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben nehmen Sie am Berufsschulunterricht sowie an dienstbegleitenden Unterweisungen im Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. in Halle teil. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Mindestvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Realschule.

Bewerbungsunterlagen:

Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben mit Begründung des Berufswunsches, Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, Fotokopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsbescheinigungen) bis **19.03.2010** an die:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Sachgebiet Personal/Organisation

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Jutta Fischer

Oberbürgermeisterin

Ausschreibung zu „Martin Luthers Geburtstagsfest“

in der Lutherstadt Eisleben auf dem historischen Marktplatz am 07. November 2010

Gesucht werden Anbieter mit typisch historischen Angeboten in den Sparten: Imbiss- und Ausschankbereich, Warenverkauf, Warenherstellung vor Ort mit Verkauf und historisches Handwerk. Hierbei sind auch Sonderkonditionen möglich. Bei eigenem Stand ist ein aktuelles Foto erforderlich! Wir können aber auch Holzhütten mit einem Nutzungsmaß von 3 x 2,5 Meter zur Verfügung stellen. Schriftliche Bewerbungen (mit Rückporto) sind mit den erforderlichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite (bei eigenen Ständen), benötigte KW, vollständige Anschrift und wenn vorhanden - Telefonnummer **bis zum 22. Juni 2010** zu richten an:

Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben

SG Öffentlichkeitsarbeit/Kultur

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

A7 Information des Stadtrates

Terminplanung Hauptausschuss und Stadtrat 2010. Änderungen in dringenden Fällen möglich.

Hauptausschuss

23.03.2010

20.04.2010

22.06.2010

31.08.2010

28.09.2010

16.11.2010

Stadtrat

06.04.2010

04.05.2010

06.07.2010

14.09.2010

12.10.2010

30.11.2010

A8 Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Polleben GmbH für das Geschäftsjahr 2008/09

Zu der am 18.12.2009 abgehaltenen Gesellschafterversammlung wurde der Jahresabschluss 2008/09, der Lagebericht und die Ergebnisse festgestellt und der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 206.020,42 Euro wird lt. Gesellschafterbeschluss vom 18.12.2009 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die HTW Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2008/09 entsprechend §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Polleben GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Mai 2008 bis 30. April 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kassel, 22. Oktober 2009

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom- Volkswirt Horst Schween

Wirtschaftsprüfer

Gemäß Gemeindeordnung § 121 Absatz 1 wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.03.2010 bis 16.03.2010 in der Stadtverwaltung, Markt 1 Rathaus, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Beteiligungsmanagement

Mo., Mi. u. Do. von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Di. von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

gez. Jutta Fischer

Oberbürgermeisterin

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

(erste Änderungsatzung)

Artikel 1

Sachliche Änderungen

§ 1 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen“.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro wird im Voraus zum ersten des Monats gezahlt“.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Versammlung erhält neben der monatlichen Pauschale (§ 2 Abs. 1 Satz 1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, welche im Voraus zum ersten des Monats gezahlt wird“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.12.2009



Gimpel

Verbandsgeschäftsführer



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (2. Änderungsatzung)

Artikel I

Sachliche Änderungen

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Zweckverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:

- Lutherstadt Eisleben (außer Ortsteile Polleben, Burgsdorf und Hedersleben)
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra mit den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra, Hergisdorf sowie Wimmelburg,
- Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten sowie Wansleben am See,
- Verbandsgemeinde Weida-Land mit der Gemeinde Farnstädt (außer Ortsteil Alberstedt).
- Gemeinde Salzatal mit dem Ortsteil Höhnstedt.

2.

§ 5 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Soweit Mitgliedsgemeinden nur mit bestimmten Ortsteilen Mitglied im Verband sind und für die Ortsteile keine Zahlen des Statistischen Landesamtes feststellbar sind, sind die jeweiligen Einwohnerzahlen der Einwohnermeldeämter der jeweiligen Gemeinden zu Grunde zu legen.

3.

§ 7 Verbandsausschuss

- entfällt -

4.

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Erwerb im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- b) die Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter sowie von Rechtsgeschäften, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- d) bei Verpflichtungen aus Verträgen.

Die vorgenannten Kompetenzen gemäß Ziffern a) bis d) bestehen jeweils nur insoweit, als nicht aufgrund der Wertgrenze der Versammlungen eine vorrangige Kompetenz zusteht.

5.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Investitionsbeiträge und Abwassergebühren. Er erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen. Sofern die eigenen Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken, kann der Zweckverband eine allgemeine Umlage bzw. eine besondere Umlage von den Verbandsmitgliedern erheben.

(2) Der Berechnungsmaßstab für die allgemeine Verbandsumlage ist die der Kreisumlage zu Grunde gelegte Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ausgenommen der Ortsteile des Verbandsmitglieds, die einem anderen Abwasserzweckverband angehören bzw. die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht an einen Abwasserverband abgegeben haben.

Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt.

(3) Die Verluste, die bis zum Zeitpunkt der Fusion entstanden sind, unterfallen einer differenzierten Verbandsumlage. Die Altverluste, insbesondere die Risiken aus den Prozessen gemäß Ziffer 4 des Fusionsvertrages bleiben bei den Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Vorgängerverbände.

Etwaige insoweit entstehende Verluste - soweit eine Deckung nicht über bilanzierte Rückstellungen erfolgen kann, sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 2 dieser Vorschrift unter den Mitgliedern des jeweils getroffenen Rechtsvorgängers zu verteilen.

6.

Anpassung § 10 Verwaltung

- a) Die Absätze 2 bis 4 entfallen.
b) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Er verwaltet seine Einrichtungen entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238). Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben. Es beauftragt für die Prüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

7.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gegeben. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis (rein deklaratorisch).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung weiterer Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungen (rein deklaratorischer Art) erfolgt in den Amtsblättern der übrigen Mitgliedsgemeinden. Es ist im Übrigen Sorge dafür zu tragen, dass das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in ausreichender Anzahl bei den übrigen Verwaltungen zur Verfügung steht, damit den Bürgern im Verbandsgebiet die Kenntnisnahme des Satzungsrechts möglichst erleichtert wird. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt benannt ist. Einsicht in das jeweils neu bekannt gemachte Satzungsrecht ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

(3) Wirtschaftspläne werden mit den Teilen in dem Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gemacht, der den Gesamtbetrag der Einnahme und Ausgaben, des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite, des Umlagenbedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht wird an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis bekannt gegeben.

(5) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des genauen Gegenstandes, des Ortes und des Termins der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.02.2010

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ erhielt am 26.01.2010 die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung. Hinsichtlich der vorgelegten 2. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ ergeht folgender Bescheid

1. Von der am 14.12.2009 unter Beschluss-Nr. 34/2009 gefassten 2. Änderungssatzung werden der Punkt 1. zu § 1 Abs. 3 Satz 1 - Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, Punkt 5. zu § 9 - Deckung des Finanzbedarfs, Punkt 6. zu § 10 Abs. 2 Satz 3 - zuständiges Rechnungsprüfungsamt sowie Punkt 7. zu § 11 - Öffentliche Bekanntmachung, genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. *Stamfus*

Kreisverwaltungsoberrat

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Allgemeines**

1.) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

3.) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung.

Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Ge-



Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



brauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

4.) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

5.) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren)
- Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- Grundstücksanschlussleitungen,
- Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),
- Regenrückhaltebecken.

6.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

7.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzumelden, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage ver-

langen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

1.) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.

2.) Der Verband kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1.) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

2.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1.) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Für bereits angeschlossene Grundstücke gilt der tatsächliche Anschluss als Antrag.

3.) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5.) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6.) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie

die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Im Bedarfsfall kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider installiert. Die Reinigung und die Entleerung der Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider sowie der dazugehörigen Schlammfänge muss durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallsrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen. Die Abscheideanlagen dürfen nicht bebaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Zur Wartung der entsprechenden Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Zu diesem Zweck ist mit einem geeigneten Fachunternehmer ein Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung entsprechend der Herstellervorgaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag bzw. die Nachweise der durchgeführten Wartungen sind dem Verband auf Anforderung vorzulegen. Für bestehende Anlagen ist ein Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung abzuschließen,

7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1.) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2.) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumstand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisions-schächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN.

e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen.

2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4.) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase zu bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel;

- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden.

Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vor bzw. ist eine solche erforderlich, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte.

In allen übrigen Fällen von häuslichem und nicht häuslichem Abwasser sind für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die nachstehenden Maximalwerte oder Spannen maßgebend:

Allgemeine Parameter

Temperatur	≤ 35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
Phenolindex	0,15 mg/l
Benzol + Derivate	0,05 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Metalle (und Halbmetalle)

Antimon (Sb)	0,3 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Thalium (Tl)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	2 mg/l
Zink (Zn)	2 mg/l

Sonstige anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt	1 mg/l
Sulfat (SO ₄) ²⁻	300 mg/l
Sulfid (S) ²⁻ leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F) ⁻ , gelöst	30 mg/l
Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Verhältnis CSB : BSB ₅	max. 4

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe können im Bedarfsfall seitens des Verbandes Einleitwerte festgelegt werden.

Insoweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage durch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe erfolgt, für die die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zusätzlich Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung stellt, sind die jeweils zutreffenden Anhänge der AbwV Grundlage für eine Einleitung.

Die Anlage beinhaltet eine Tabelle mit für die Untersuchung von Abwasser-Parametern geeigneten Verfahren. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterhin sind in Bezug auf die Analytik auch die Maßgaben nach AbwV zu beachten.

5.) Das jeweils anzuwendende Verfahren ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung konkret beschrieben.

6.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

7.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

8.) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

9.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

1.) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.

2.) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

3.) Der Verband lässt die Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.

4.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen

für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5.) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Eine wasserdichte Einführung der Rohrleitungen in Gebäude oder Gebäudeteile ist zu gewährleisten.

3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

1) Rückstauenebene ist gemäß DIN EN 12056 in der jeweils aktuell gültigen Fassung die höchste Ebene, bis zu der Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Bei ebenem Gelände gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle als Rückstauenebene. Aus diesen Gründen müssen Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau gesichert werden. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

3) Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, haftet der Verband nicht.

§ 12a

Sonderregelungen für vom Verband übernommene Altanlagen

1) Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ (Rechtsvorgänger des AZV „Eisleben-Süßer See“) hat von Mitgliedsgemeinden Altanlagen übernommen, die den Vorschriften des § 2 dieser Satzung bzw. den Vorschriften der DIN 1986 nicht entsprechen. Solange keine technischen Störungen auftreten ist für diese Altanlagen eine Abweichung von der DIN 1986 hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Revisionsschächte auf den zu entwässernden Grundstücken beim Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht hergestellt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn zukünftig Entwässerungsanlagen von Mitgliedsgemeinden übernommen werden, die den Vorschriften dieser Satzung bzw. den aktuellen DIN-Vorschriften nicht entsprechen.

2) Vom Verband übernommene Altanlagen i. S. des vorstehenden Abs. 1 gelten abweichend von der Regelung des § 2 dieser Satzung als betriebsfertig hergestellt. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung endet in diesen Fällen abweichend von § 2 Abs. 4 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze zum zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche Einrichtung gilt auch als i. S. des § 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ vom 14.12.2009 hergestellt.

III.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.

3.) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Entsorgungspflichtigen grundsätzlich das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) zu überlassen. Bei Kleinkläranlagen ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zu überlassen. Der

Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu überprüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

1.) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.

3.) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV.

Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 18

Altanlagen

1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der ange-

schlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Verband das Recht, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zu schließen.

§ 19

Befreiungen

1.) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

2.) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Zwangsmittel

1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54 und 56 ff. SOG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2, geändert durch Gesetz vom 12.09.1997) ein Zwangsgeld bis zu € 2.500,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. S. 164) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt bzw. entgegen § 3 Abs. 3 sich der Verpflichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im Rahmen der dezentralen Abwasserentsorgung durch den Verband entzieht - und etwa die Entsorgung durch einen nicht autorisierten Dritten vornehmen lässt.
2. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungs-werten entspricht;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.12.2009

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



Anlage

Allgemeine Verfahren

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Qualifizierte Stichprobe	§ 2 Nr. 3 AbwV	15.10.2002	
Anleitung zur Probenahmetechnik	DIN EN 25667-2	Juli 1993	A 3
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11	Dezember 1995	A 11
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998	A 30
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C 4
pH-Wert	DIN 38404-5	Januar 1984	C 5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H 9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Vorschlag für den DEV	46. Lieferung 2000	H 56
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H 53
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005	H 14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997	F 4
Phenolindex, wasserdampfliche Organische halogenfreie Lösemittel	DIN 38409 Teil 16-2 gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407 Teil 9-3 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484	Juni 1984 Mai 1991 August 1997	H 16-2 F 9 H 3

Allgemeine Verfahren 3. Metalle und Halbmetalle	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Antimon	DIN EN ISO 11969	November 1996	D 18
	DIN 38405-32	Mai 2000	D 32
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
Arsen	DIN EN ISO 11969	November 1996	D 18
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
Blei	DIN 38406-6	Juli 1998	E 6
	DIN 38406-16	März 1990	E 16
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
Cadmium	DIN 38406-16	März 1990	E 16
	DIN EN ISO 5961	Mai 1995	E 19
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
	DIN EN 1233	August 1996	E 10
Chrom	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
	DIN EN ISO 10304-3	November 1997	D 22
Chrom VI	DIN 38405-24	Mai 1987	D 24
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
Cobalt	DIN 38406-16	März 1990	E 16
	DIN 38406-24	März 1993	E 24
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E 22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E 29

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 1699) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.1059) in der Fassung des Gesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2009.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 3,65 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt, ebenso der Beitragssatz für so genannte alt angeschlossene Grundstücke.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 651 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 60 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 40 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen. Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als 5 Wohneinheiten vorliegen. Nur solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.
- (2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Zentrale Abwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb von 1 Monat beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z. B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autowaschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.

(7) Für die Erfassung von Poolwasser als Abwasser gilt die folgende Verfahrensweise: Eine Absetzung von Wassermengen bei Verwendung des Wassers als Poolwasser erfolgt grundsätzlich nicht. Aufgrund der Regelung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt handelt es sich bei Poolwasser um Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, usw. Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde - und deswegen im Ergebnis um Abwasser. Dieses Abwasser ist grundsätzlich der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Poolwasser und sonstiges Wasser aus Schwimmbecken und ähnlichen Anlagen jedoch in das Grundwasser eingeleitet werden (z. B. über das Verrieseln im Garten). Die entsprechende Ableitung in das Grundwasser ist möglich, wenn eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vor-

liegt. Der jeweilige Benutzer des Pools/Schwimmbeckens hat bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Die entsprechenden Formblätter können beim Verband abgefordert werden. Soweit die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Poolwassers/Wassers aus Schwimmbecken von der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt wird, kann das insoweit nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser von der Frischwassermenge abgesetzt werden. Soweit auf der anderen Seite eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt, ist das Wasser aus Swimmingpools und ähnlichen Einrichtungen dem Verband vollumfänglich anzudienen. Eine Verregnung/Verrieselung im Garten ist dann nicht zulässig.

§ 16 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2010 3,09 EUR/m³ und setzt sich zusammen aus GKanal = 2,06 EUR/m³ und Ghäuslich = 1,03 EUR/m³.

GKanal = Kosten aus dem Kanalnetz

Ghäuslich = Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser

§ 16a Erhöhte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe) den Wert 2.000 mg/l übersteigt.

(3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser nach Absatz 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung in § 16c.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 h-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Kosten für die Analysen trägt der Verband.

§ 16b Verminderte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers eine verminderte Abwassergebühr erhoben. Der Antrag kann jederzeit für die Zukunft gestellt werden.

(2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe) den Wert von 200 mg/l unterschreitet,

(3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Absatz 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung gemäß § 16c.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 h-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

Die Kosten für die Analysen übernimmt der Antragsteller, sie werden ihm vor Ausführung der Arbeiten benannt.

§ 16c Berechnungsformel

Gebührenermäßigungen oder die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages (erhöhte Abwassergebühr) nach §§ 16a und b werden nach folgendem Gleichungssystem ermittelt:

GM	=	GKanal + GGew
GM	=	modifizierte Abwassergebühr für Gewerbe
GKanal	=	Kosten aus dem Kanalnetz = 2,06 EUR/m ³
GGew	=	Reinigungskosten in der Kläranlage für Gewerbe
GGew berechnet sich wie folgt:		
GGew	=	Ghäuslich * F
Ghäuslich	=	Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser
F	=	Verschmutzungsfaktor
Der Verschmutzungsfaktor berechnet sich wie folgt:		
F	=	0,149 + 0,3 CSB# + 0,184 N# + 0,133 P# + 0,234 ASS
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41) in mg/l
N	=	Gesamtstickstoffkonzentration in mg/l aus Summe Ammoniumstickstoff nach DIN 38406-E23 Nr. 202, Nitritstickstoff nach DIN-EN 26777 Nr. 107, Nitratstickstoff nach DIN-EN-ISO 10304-2 Nr. 106 und organischer Stickstoff (nach DIN 38409-H27 Nr. 306)
P	=	Gesamtphosphorkonzentration in mg/l nach DIN 38405-D11-4
ASS	=	Volumen der absetzbaren Stoffe in ml/l nach DIN 38409-H9-2
CSB#	=	CSBGew/CSBhäuslich
N#	=	NGew/ Nhäuslich
P#	=	Pgew/ Phäuslich
ASS#	=	ASSGew/ASShäuslich
CSBhäuslich	=	1.000 mg/l
Nhäuslich	=	92 mg/l
Phäuslich	=	21 mg/l
ASS	=	250 mg/l

Alle Messungen werden mit der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblichen Abwassers durchgeführt.

§ 17

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. Gebührenpflichtig ist daneben der Grundstückseigentümer bzw. der Nießbraucher oder ein sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter. Die Gebührenpflicht des Mieters bzw. Pächters begrenzt sich auf den jeweiligen Mieter bzw. Pächter zurechenbaren Anteil an den Abwassergebühren. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 19 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.

(2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 15 Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate)/Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

- (1) **31.03.** in der Gemeinde Farnstädt, Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
- (2) **30.04.** in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie Lutherstadt Eisleben OT Schmalzerode vorausgeht,
- (3) **30.09.** in den Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Röblingen, Stedten sowie Wansleben vorausgeht,
- (4) **31.10.** in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Helbra sowie Hergisdorf vorausgeht,

Die Gebührenschild entsteht in diesen Fällen jeweils nach Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Gebühr sind für das laufende Jahr Abschlagszahlungen jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 21

Grundsatz

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen). Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 22

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge an Fäkal-schlamm und Abwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Mess-einrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch das in bestimmten Fällen für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhaltes der Kleinkläranlage oder der Abwassergrube festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgungsunternehmens ist Grundlage des Gebührenbescheides.

(3) Das Entsorgungsunternehmen stimmt mit dem Gebührenpflichtigen den Zeitpunkt der Entsorgung ab. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblichen Anfahrten des Entsorgungsunternehmens oder wegen vergeblichen Wartens auf das Entsorgungsunternehmens, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen zu klären.

§ 23**Gebührensatz**

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 13,89 €/m ³ |
| b) aus Hauskläranlagen | 22,93 €/m ³ |
- Abwasser bzw. Fäkalschlamm.

(2) In der Entsorgungsgebühr sind die Kosten des Abpumpens, des Transportes zur Kläranlage, die Behandlung in der Kläranlage, die technischen Arbeiten, die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten enthalten.

§ 24**Entstehen der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt VI**Schlussvorschriften****§ 25****Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

§ 26**Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 27**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (u. a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, HWS GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 - entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - entgegen § 26 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 26 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 27 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Abschnittes V, der am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt, rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.12.2009



Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, der 1. April 2010

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, der 18. März 2010

Aus den Ortschaften berichtet

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 0 13 31, 06282 Lutherstadt Eisleben
 Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben
 Website: www.lutherstadt-eisleben.de
 E-Mail: kontakt@lutherstadt-eisleben.de

Wichtige Telefonnummern und Adressen:

Vermittlung	6 55 - 0
Oberbürgermeisterin	
Frau Fischer (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 00
Büro der Oberbürgermeisterin (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 01
Kulturangelegenheiten (Sangerhäuser Str. 12/13)	6 55 - 6 01
Rechnungsprüfungsamt (Münzstraße 10)	6 55 - 1 15
Controlling	6 55 - 1 02
Beteiligungsmanagement (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 43
Gleichstellungs- u. Städtepartnerschafts- beauftragte (Sangerhäuser Str. 12/13)	6 55 - 1 40
Pressearbeit/Amtsblatt (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 41
Fachbereich 1 Zentrale Dienste/Ordnung und Sicherheit	
Leiter (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 60
Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 17
Poststelle/Fundbüro (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 24
Rechtsangelegenheiten (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 05
Sachgebiet Personal/Organisation (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 30
Sachgebiet Allgemeine Verwaltung Sangerhäuser Straße 12/13	6 55 - 1 18
Sachgebiet EDV (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 1 23
Sachgebiet Schule/Sport/Jugend (Münzstraße 10)	6 55 - 6 14
Bibliothek (Sangerhäuser Straße 14)	6 55 - 1 76
Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10)	60 21 39
Fachdienst Ordnung und Sicherheit	
Leiter (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 3 00
Wahlen/Statistik/Datenschutz (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 5 10
Einwohnermeldeamt (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 3 03/-3 06
Wohngeldstelle (Münzstraße 10)	6 55 - 6 19
Standesamt (Rathaus, Markt 01)	6 55 - 3 07
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 3 20
Bußgeldstelle (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 3 24/325
Gewerbe (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 3 30
Fachbereich 2 Finanzen	
Leiter (Münzstraße 10)	6 55 - 2 00
Sachgebiet Kämmerei (Münzstraße 10)	6 55 - 2 06
Sachgebiet Stadtkasse (Münzstraße 10)	6 55 - 2 11
Sachgebiet Steuern/Abgaben (Münzstraße 10)	6 55 - 2 17
Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau	
Leiter (Klosterstraße 23)	6 55 - 7 31
Wirtschaftsförderung (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 - 5 01
Sachgebiet Bauverwaltung/Umwelt (Klosterstraße 23)	6 55 - 7 41
Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung (Klosterstraße 23)	6 55 - 7 51
Sachgebiet Hoch- und Tiefbau (Klosterstraße 23)	6 55 - 7 11
Sachgebiet Gebäudemanagement (Klosterstraße 23)	6 55 - 7 66
Sachgebiet Liegenschaften (Münzstraße 10)	6 55 - 2 21

Eigenbetriebe

EB Betriebsshof (Wiesenweg 02)	92 56 - 0
Friedhof (Magdeburger Str. 7b)	60 25 97
EB Märkte und Bäder (Wiesenweg 01)	63 39 70
Schwimmhalle (Friedensstr. 13)	60 21 73
EB Kinder- u. Jugendhaus „Am Wolfstor“ (Am Wolfstor 13)	60 22 32
EB Kindertageseinrichtungen (Klosterstraße 23)	6 55 - 6 11

Bürgerinformationen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Oberbürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der gesamten Stadtverwaltung

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	09 - 12 Uhr und 13 - 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

abweichend:

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt

(Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	09 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09 - 18 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

Samstag **jeden 1. Samstag im Monat** (09.00 - 11.00 Uhr)

Stadtbibliothek (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 14)

Telefon: +49 (0) 34 75 65 51 76

Montag	14 - 18 Uhr
Dienstag	09 - 19 Uhr
Mittwoch	14 - 18 Uhr
Donnerstag	09 - 19 Uhr
Freitag	geschlossen

Samstag **jeden 1. Samstag im Monat** (09.00 - 11.00 Uhr)

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Telefon: +49 (0) 34 75 65 56 11

Dienstag	9 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	9 - 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

Ortschaft Bischofrode

Ortsbürgermeister Herr Goldhammer

Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/71 56 26

Sprechzeiten des Ortschaftsbüros:

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
jeden 2. und 4. Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr
Telefon: 0 34 75/61 45 69

Ortschaft Burgsdorf

Ortsbürgermeister Herr Jung

Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0)3 47 73/3 90 39

Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Lindenplatz 6
und Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Mittwoch 15.00 - 17.00 Uhr

Ortschaft Hedersleben

Ortsbürgermeister Herr Schreiber

Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0)3 47 73/2 03 04

Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Lindenstraße 4
Mo., Mi. und Do. 07.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 07.00 - 17.00 Uhr
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr



Ortschaft Osterhausen

Ortsbürgermeister Herr Folta
 Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0)3 47 76/9 01 62
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Allstedter Straße 19
 Montag - Mittwoch 11.30 - 15.00 Uhr
 Donnerstag 11.30 - 18.00 Uhr
 Freitag 11.30 - 12.00 Uhr
 Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
 Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

**Ortschaft Polleben**

Ortsbürgermeister Herr Paschek
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/61 05 90
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Dienstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Ortschaft Rothenschirmbach**

Ortsbürgermeister Herr Grobe
 Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0)3 47 76/2 02 88
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Gewerbegebiet Rothenschirmbach 24
 Mittwoch 13.00 - 17.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Mittwoch 15.30 - 17.00 Uhr
 im Ortschaftsbüro und nach telefonischer Vereinbarung
 E-Mail: obm@rothenschirmbach.o

**Ortschaft Schmalzerode**

Ortsbürgermeister Herr Leibe
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/63 50 63
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Lindenstraße 20
 Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr

**Ortschaft Unterrißdorf**

Ortsbürgermeisterin Frau Drescher
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/71 43 57
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Ortschaft Volkstedt**

Ortsbürgermeisterin Frau Schmidt
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/60 44 89
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin
 Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Wolferode

Ortsbürgermeister Herr Gericke
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/63 72 70
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“**

- Körperschaft öffentlichen Rechts -
 Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben
 Wir sind zu folgenden Zeiten für Sie da:
 Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 Telefonisch sind wir unter der Nummer **0 34 75/66 77 80** zu erreichen und per Fax unter **0 34 75/6 67 78 88**.
 Allgemeine Informationen, wie Satzungen, Formulare oder direkte Ansprechpartner, steht Ihnen unsere Internetseite www.azv-eisleben.de zur Verfügung.
 Im Not- oder Havariefall stehen Ihnen unsere Techniker unter der Nummer **01 74/3 39 11 81** zur Verfügung.

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben**Kontaktdaten:**

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
 Kurt-Wein-Str. 10
 D 06295 Lutherstadt Eisleben
 Telefon: (+49) 0 34 75/6 67 -0
 Fax: (+49) 0 34 75/6 67 -1 77, E-Mail: info@sle24.de

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
 Heizhausweg 6a
 D 06295 Lutherstadt Eisleben
 Telefon: (+49) 0 34 75/6 67 -3 00
 Fax: (+49) 0 34 75/6 67 -3 10
 E-Mail: technik@sle24.de

**Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH**

Schloßplatz 2
 06295 Lutherstadt Eisleben
www.wobau-eisleben.de

Sprechzeiten

Unsere Mitarbeiter sind telefonisch jederzeit erreichbar.
 Möchten Sie ein Problem persönlich mit einem unserer Mitarbeiter klären, wir haben zu folgenden Sprechzeiten geöffnet:
 Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Zentrale

Telefon: 0 34 75/6 78 -0
 Fax: 0 34 75/6 78 -1 31
 Mail: info@wobau-eisleben.de
 Web: www.wobau-eisleben.de

Vermietung und
 Wohnungsangebote Frau Hänisch 0 34 75/6 78 -1 14

Bereich Kundenservice

Leiter	Herr Erdmenger	0 34 75/6 78 -1 81
Kundenbetreuung	Frau Ehrgott	0 34 75/6 78 -1 82
	Frau Müller, E.	0 34 75/6 78 -1 83
Instandhaltung	Herr Jakobi	0 34 75/6 78 -1 84

Kaufmännischer Bereich

Leiterin	Frau Strauchmann	0 34 75/6 78 -1 45
Mietbuchhaltung	Frau Dienelt	0 34 75/6 78 -1 37
Mahnwesen	Herr Hermert	0 34 75/6 78 -1 30
Betriebskosten	Frau Fellert	0 34 75/6 78 -1 38
Baukoordination	Herr Richter	0 34 75/6 78 -1 33
Havarie- und Notdienst:		07 00/96 22 87 67

Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e. V.**Ihre Ansprechpartner:**

Manuela Hoffmann
 Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e. V.
 Hallesche Straße 4
 06295 Eisleben

Telefon: 0 34 75/60 21 24
 Telefax; 0 34 75/60 26 34
 Internet: www.eisleben-tourist.de
 E-Mail: info@eisleben-tourist.de

Tierheim „Am Sandgraben“

Hauptstraße 141,
06295 Lutherstadt Eisleben (Am Bahnhof Helfta)
Telefon: 0 34 75/71 54 24

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
Website: www.tierheim-eisleben.de

Schiedsstelle

Anschrift der Schiedsstelle „Süd“ und „Nord“
Anschrift:
Markt 1 (Rathaus)
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.-Nr. 0 34 75/65 51 80

Schiedsstelle Nord

Hedersleben, Hedersleben/OT Oberrißdorf,
Ortschaften: Polleben, Unterrißdorf, Volkstedt;
Lutherstadt Eisleben - Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathe-
naustraße,
Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg

Sprechzeiten:

Jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 17.00 - 18.00 Uhr
Tel.-Nr.: 0 34 75/65 51 80

Schiedsstelle Süd

Ortschaften: Bischofrode, Osterhausen (Kleinosterhausen und Sitti-
chenbach), Rothenschirmbach, Schmalzerode, Wolferode;
Lutherstadt Eisleben im nördlichen Stadtgebiet zwischen der Ober-
hütte und dem Grenzverlauf zum „Schiedsstellenbereich Nord“

Sprechzeiten:

Jeden 1. Montag im Monat
in der Zeit von 17.00 - 18.00 Uhr
Tel.-Nr.: 0 34 75/65 51 80

Sprechzeiten des Sanierungsträgers

Stadtsanierung Lutherstadt Eisleben

Für sanierungswillige Eigentümer von Gebäu-
den bzw. Grundstücken, die sich innerhalb des
förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Innenstadt“ befinden, besteht die Möglichkeit,
kostenfrei Informationen zur Vorbereitung,
Durchführung und Förderung von Sanierungs-
maßnahmen zu erhalten.



Bürgerberatungsstunden finden mit dem von der Lutherstadt
Eisleben beauftragten Sanierungsträger, Herrn Graf (Tel.:
03 45/2 25 59 24) von der DSK (Deutsche Stadt- und Grund-
stücksentwicklungsgesellschaft mbH), Büro Halle, Kleine
Klausstraße 2 statt:

Ort: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau
SG Stadtplanung/-sanierung
Klosterstr. 23/Sanierungsbüro

Zeit: **dienstags 13.00 bis 17.30 Uhr**

Telefonisch ist die Mitarbeiterin im Sanierungsbüro unter
0 34 75/6 55 -7 55, auch außerhalb der v. g. Sprechzeiten zu
erreichen.

Stadtumbau-Ost in der Lutherstadt Eisleben

Im Rahmen der Fördermöglichkeiten für den
Stadtumbau-Ost finden Bürgerberatungsstun-
den statt.

Eigentümer von Wohngebäuden der Förderge-
biete (Plattenbaugebiete Helbraer und Gerb-
stedter Chaussee, dem Altstadtbereich und dem
Gebiet Raimseser Straße/Sonnenweg) können
bei der Stadtverwaltung, Technisches Dezernat,
Sachgebiet Stadtplanung, Frau Kirchner sowie beim Sanie-
rungsträger der DSK Weimar, Büro Halle, Kleine Klausstraße
2, Herrn Graf, Auskünfte über Fördermöglichkeiten erhalten.



Ort: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Techn. Dezernat, SG Stadtplanung, Klosterstraße 23

Zeit: **Dienstag, 13.00 bis 17.30 Uhr**

Tel.: Eisleben: 0 34 75/65 57 51 (Frau Kirchner)
Halle: 03 45/2 25 59 24 (Herr Graf)

Gleichstellungs- und Städtepartnerschaftsbeauftragte

„Gesicht zur Wand! 15 Jahre politische Haft in SBZ und DDR“

8. März 2010, Hotel und Restaurant DECKERT, Friedensstra- ße 2, 19.00 Uhr

Erzählt wird der Leidensweg von Melanie Kollatzsch, die 1947 im
Alter von 19 Jahren von den sowjetischen Besatzungsbehörden
verhaftet wurde.

Ein Sowjetisches Militärtribunal verurteilte sie zu 25 Jahren
Zwangsarbeit wegen angeblicher Spionage für den englischen
Geheimdienst, die später von einem DDR-Gericht in 15 Jahre
Zuchthaus umgewandelt wurden. Sie musste bis 1962 in insge-
samt elf Haftanstalten der SBZ/DDR 15 Jahre in Haft verbringen.
Auch nach der Entlassung in die DDR wurde sie bespitzelt und
verfolgt. 1992 wurde Melanie Kollatzsch von der russischen Milii-
tärstaatsanwaltschaft rehabilitiert.



Melanie Kollatzsch wird von
dem Filmteam „blende39“, des-
sen Kamerafrau den Journalis-
tennachwuchspreis des Landes
Sachsen-Anhalt gewonnen hat,
zu fünf Stationen ihrer Haft
begleitet:

Halle, Sachsenhausen, Pots-
dam, Waldheim und Halber-
stadt.

Für Melanie Kollatzsch war die
Reise in ihre Vergangenheit
„furchtbar“. Trotzdem freut sie
sich sehr über den Film. „Man
vergisst nichts, auch wenn man
lange nicht daran denkt.“

Plötzlich ist es wieder da.“

Das eindrucksvolle Porträt ist nicht nur eine Reise in die Vergan-
genheit, sondern setzt sich auch mit dem heutigen Umgang mit
den ehemaligen politischen Häftlingen auseinander und ist für
den Unterricht an Schulen gut geeignet.

Der Film wurde in Kooperation des Landesbeauftragten für die
Stasi-Unterlagen Sachsen-Anhalt und der Gedenkstätte Moritz-
platz Magdeburg in der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt
erstellt, von der Landeszentrale für politische Bildung gefördert
und von der Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle/Saale unter-
stützt.

31. Januar 2010, Holocaust-Gedenken in der Lutherstadt Eisleben



Der 27. Januar 1945 ist zum Gedenktag für die jüdischen Opfer, aber auch aller anderen von den Nazis vor und während des II. Weltkrieges ermordeten Menschen in den Konzentrationslagern geworden. An diesem Tag wurde eines der größten befreit.

Seit mehr als zehn Jahren gedenken in der Lutherstadt Eisleben, auf Initiative der Stadt, der Kirchen und des Fördervereins Alte Synagoge, die Menschen diesem historischen Tag auf dem (neuen) jüdischen Friedhof der Stadt. In diesem Jahr wurde aufgrund der unsicheren Witterungsverhältnisse das Holocaustgedenken am 31. Januar in die Stadt verlegt. Traditionell zündeten die Teilnehmer eine Kerze an und befestigten sie am David-Stern.

Vereinsvorsitzender Rüdiger Seidel begrüßte die Anwesenden und schilderte, wie jüdisches Leben auch zu Lebzeiten Martin Luthers - besonders im Bereich des Jüdenhofes - sichtbar war. Der evangelische Pfarrer Martin Kohlmann und der katholische Diakon Norbert Malina zelebrierten das Gedenken mit Bibeltexen, einer Ansprache zum Bibeltext und luden die Menschen zum Mitsingen, Beten und dem gemeinsamen Sprechen des Kaddisch ein. Die sich anschließenden Fürbitten wurden durch verschiedene Teilnehmer vorgetragen.

In ihrer Ansprache bedankte sich Oberbürgermeisterin Jutta Fischer besonders für die Bereitschaft des Fördervereins, Eigentümer der ehemaligen Synagoge zu werden, um so die Sanierungen noch besser voran zu bringen.

Neben dieser wohl größten Herausforderung für die Vereinsmitglieder steht weiterhin auch das Projekt „STOLPERSTEINE“ im Mittelpunkt der Aktivitäten. So werden in diesem Jahr für zwei weitere ehemalige Eisleber Familien jüdischen Glaubens diese vor ihrem letzten Wohnsitz verlegt werden.

An einer der Aktionen beteiligten sich auch die christlichen Kindereinrichtungen der Stadt, da die Familie Mendelsohn (Markt 47) mit ihrem damals 6-jährigen Sohn Gerhard ebenfalls von den Nazis ermordet wurde.

Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur

*Wir gratulieren im Monat
März 2010 sehr herzlich*



in der Lutherstadt Eisleben

Frau Hanna Hunsinger
Frau Liesbeth Kruber
Frau Elfriede Löbert
Frau Magdalena Schulze
Frau Gertrud Flemming
Frau Gertrud Prien
Frau Irmgard Fiedler
Frau Hildegard Schuster
Frau Hildegard Bach
Frau Martha Meyer
Frau Marianne Berger
Frau Irmgard Kruschwitz
Herrn Kurt Hellmann

zum 91. Geburtstag
zum 94. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 98. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 92. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 95. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 93. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben Ortsteil Bischofrode

Frau Anneliese Wagner
Frau Edeltraut Koschwitz
Frau Else Peter

zum 86. Geburtstag
zum 88. Geburtstag
zum 88. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben Ortsteil Burgsdorf

Frau Alice Schubach
Frau Hildegard Roller

zum 89. Geburtstag
zum 84. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben Ortsteil Hedersleben

Frau Emma von der Gönne
Frau Annemarie Schubert
Frau Else Walter
Frau Martha Tänzer
Frau Gerit Jäsch
Frau Adelheid Sonnabend
Frau Monika Schönfeld
Herrn Günther Bormann

zum 90. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 86. Geburtstag
zum 84. Geburtstag
zum 84. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben Ortsteil Oberrißdorf

Herrn Tilo Berend

zum 82. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Osterhausen

Herrn Ludwig Walter
Frau Charlotte Graneß
Herrn Günther Lobers

zum 84. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Polleben

Frau Rosa Jäger
Frau Adolfine Wendel
Frau Maria Angermann
Frau Gertraud Sawitzky
Frau Gertrud Krause

zum 84. Geburtstag
zum 88. Geburtstag
zum 91. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Rothenschirmbach

Herrn Dr. Heinrich Ahnert
Frau Helga Hildenhagen
Herrn Joachim Berndt
Frau Luise Naumann

zum 88. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 87. Geburtstag
zum 91. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Schmalzerode

Frau Melita Barth
Herrn Willi Rauchfuß

zum 84. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Unterrißdorf

Frau Johanna Schuldt
Herrn Willi Lehmann
Frau Ursula Ohlhoff

zum 83. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 84. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Volkstedt

Frau Marianne Meyer
Herrn Helmut Hebner
Frau Adelheid Rumpf
Frau Ilse Köppert
Frau Hilde Jelonek

zum 83. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 89. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 89. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben Ortsteil Wolferode

Frau Elfriede Gruhne
Frau Elfriede Hamann
Frau Ruth Rische
Frau Frieda Figura

zum 84. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 83. Geburtstag
zum 85. Geburtstag



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:
- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33, Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06, Funk: 0171/4144018
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Lutherhof, Seniorenpflegeheim

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Monat März 2010 sehr herzlich.



03.03.2010	Hildegard Friedrich	zum 88. Geburtstag
08.03.2010	Ingeborg Pracht	zum 86. Geburtstag
13.03.2010	Friedrich-Kurt Nilius	zum 82. Geburtstag
17.03.2010	Horst Richter	zum 67. Geburtstag
18.03.2010	Richard Stolle	zum 76. Geburtstag
19.03.2010	Hilde Volk	zum 85. Geburtstag
22.03.2010	Heike Koch	zum 48. Geburtstag

Geburtstagsliste
AWO ML Sozialdienst gGmbH
Alten- und Pflegeheim
Rudolf-Breitscheid-Str.

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Monat März 2010 sehr herzlich.



01.03.2010	Eleonore Breitenbach	zum 88. Geburtstag
05.03.2010	Ilse Stettler	zum 88. Geburtstag
11.03.2010	Marianne Hadyk	zum 83. Geburtstag
11.03.2010	Liesbeth Kruber	zum 94. Geburtstag
17.03.2010	Wilhelm Kolodzig	zum 75. Geburtstag

Aus der Stadtbibliothek berichtet

Immer wieder wurde der Wunsch nach fremdsprachiger Lektüre von verschiedenen Lesern geäußert. Dem haben wir entsprochen und haben einen kleinen Bestand an englischsprachigen Romanen angeschafft, die nun darauf warten, gelesen zu werden. Wem die Originalsprache dann doch zu schwierig oder zu anstrengend ist, der findet in unserer Belletristikabteilung sicher etwas anderes zum Schmökern.



In der neuen Ausstellung gibt es Anregungen und Tipps für ein schönes Osterfest. Da wir gerade bei Festen sind. Geht es Ihnen auch so, dass Sie sich immer über das passende Geschenk oder Mitbringsel den Kopf zerbrechen? Vielleicht können wir ja helfen. Was halten Sie von einem Gutschein für die Bibliotheksbenutzung? Wir halten für Sie gestaltete Gutscheine bereit. Überraschen Sie mit dem etwas anderem Geschenk. Schauen Sie mal bei uns vorbei!

Ihre Stadtbibliothek

Der Reformationsgraf Albecht von Mansfeld-Hinterort und sein Hofprediger Michael Coelius

Am Freitag, dem 5. März 2010, in der Lutherstadt Eisleben, Ratssaal und am Samstag, dem 6. März 2010, auf dem Schloss Mansfeld findet die Tagung - „Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld-Hinterort und seines Hofpredigers Michael Coelius“ statt.

Bereits zwei Arbeitsgespräche in der Lutherstadt Eisleben dienten der Erforschung des Reformationsprozesses in der Grafschaft Mansfeld: Im November 2001 zu Erasmus Sarcerius und im November 2003 zu Cyriacus Spangenberg.

In gleicher Weise sollen die Beiträge zum Wirken des Grafen Albrecht und seines Hofpredigers Michael Coelius eine weitere Forschungslücke in der Reformationsforschung schließen.

Martin Luther bezeichnete sich als „... ein Landeskind von der Herrschaft Mansfeld, dem es gebührt, sein Vaterland und seine Landesherren zu lieben ...“ und blieb daher der Grafschaft Mansfeld zeitlebens eng verbunden. Daraus resultiert auch die besondere Bedeutung dieses mitteldeutschen Raumes für den geistigen, theologischen und kirchlichen Erneuerungsprozess.

Programm zu den Tagungen:

Tagungsort: Am Freitag, dem 5. März 2010, Lutherstadt Eisleben, Rathaus, Markt 1, Sitzungssaal.



- 14.00 Uhr - Begrüßung durch die OB der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer und dem Bürgermeister der Stadt Mansfeld, Dietmar Sauer. Einführung durch Prof. Dr. Siegfried Bräuer, Berlin
- 14.30 Uhr- Das Bild Graf Albrecht in der Geschichte
Dr. Andreas Lindner, Erfurt
- 16.45 Uhr - Die Lehnsbezeichnung des Mansfelder Grafenhauses im 15. und 16. Jahrhundert
Prof. Dr. Uwe Schirmer, Jena
- 17.30 Uhr - Priester-Prediger-Hofkaplan Michael Coelius in den Auseinandersetzungen um die Reformation in Bensen/Benesov nad Ploucnici und Mansfeld 1523 - 1535
Dr. Hartmut Kühne, Berlin

- 20.00 Uhr - Der „Reformationsgraf“ Albrecht von Mansfeld
Prof. Dr. Armin Kohnle, Leipzig

Tagungsort: Am Samstag, dem 6. März 2010, Mansfeld-Lutherstadt, Schloss Mansfeld.



- 9.30 Uhr - „Wie man über die Verstorbenen in Christo trauern und sich wiederum trösten soll“ Die Leichenpredigten von Michael Coelius auf Mitglieder des Grafenhauses
Prof. Dr. Siegfried Bräuer, Berlin
- 11.00 Uhr - Michael Coelius und das Interim
Dr. Anja Kürbis, Gotha
- 13.30 Uhr - „Perpetuum Monumentum und Ewiges Gedächtnis“ Konstruktion und Selbstkonstruktion der theologischen Autorität Michael Coelius
Dr. Lothar Berndorff, Berlin

- 14.45 Uhr - Coelius, Albrecht, Mansfeld. Impulse und Wirkungen für die Reformation und deren Erforschung
Prof. Dr. Heiner Lück, Halle
- 15.30 Uhr - Schlussdiskussion

Der Spendenmarathon von Mitteldeutschland nach Rom „Von Luther zum Papst“

„Sportler helfen Sportlern“ vom 05.4.2010 bis 19.4.2010

Schon einmal in der Geschichte ging ein Mann nach Rom zum Papst. Das war im Jahr 1510. Martin Luther ging zu Fuß von Erfurt nach Rom. Er sollte die Angelegenheit der internen Klosterreform der Augustinereremiten beim Papst vortragen.

500 Jahre danach begeben sich Menschen unterschiedlicher Konfessionen auf den Weg, der die Lutherstätten Mitteldeutschlands mit Rom verbindet. Die Lutherdekade zur Vorbereitung des 500. Reformationsjubiläums und das fünfte Jahr des Pontifikates (19.4.2010) von Papst Benedikt XVI. -Joseph Alois Ratzinger - bilden den Rahmen dieses über 2.000 km langen Marathons.

Warum nun Spendenmarathon?

Der Verein „Von Luther zum Papst“ e. V. wurde vorwiegend von Laufbegeisterten gegründet. Durch zwei Marathonläufer aus Kenia ist das Schicksal dieser Menschen aus dem Afrikanischen Staat in den Verein getragen wurden.

Immer noch sind Menschen auf der Flucht, sind von ihrem Grund und Boden vertrieben, leiden Not.

Zwei der Marathonläufer aus Kenia, welche selbst betroffen sind, ist das Schicksal der Menschen in Kenia nahe gegangen. Es besteht eine tiefe Freundschaft des Vereinsvorstandes zu den Läufern aus Kenia.

Unter dem Motto „Sportler helfen Sportlern“ wird der Verein auf seinem langen Weg zur Vatikanstadt versuchen, viele Spendengelder zu sammeln.

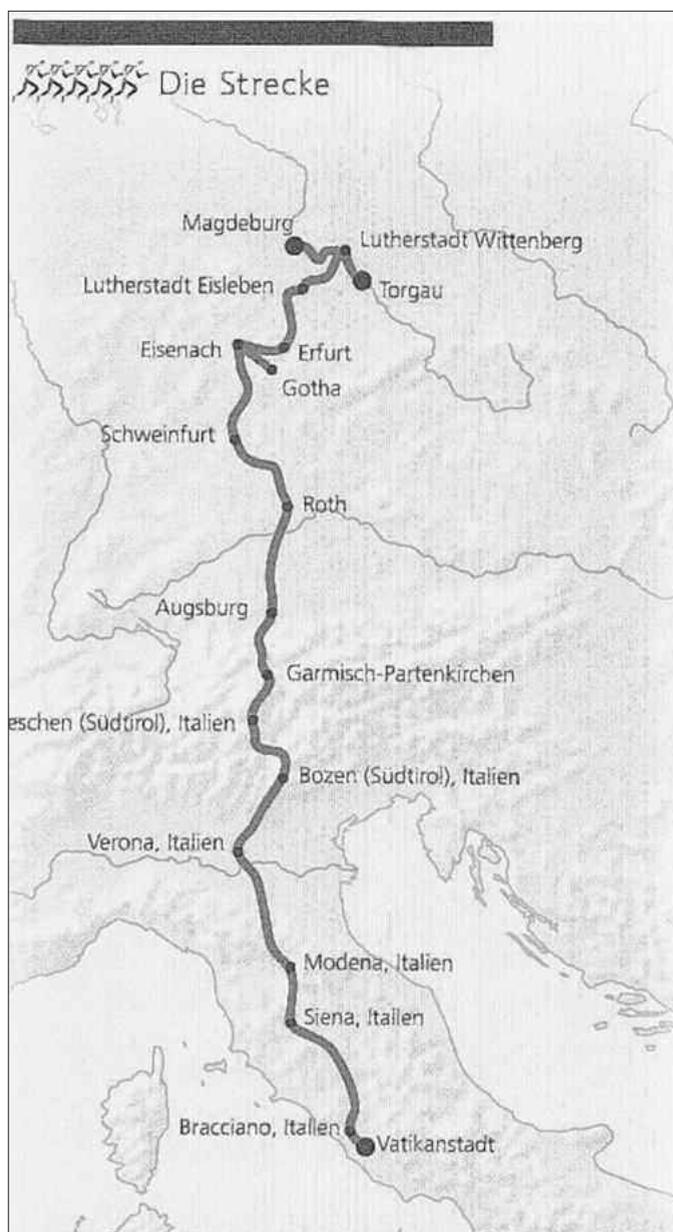
Sportler aus 5 Nationen werden in nur 15 Etappen diese über 2.000 km zurücklegen.

Start ist der Ostermontag und am 19. April 2010 will man den Petersplatz in Rom erreichen.

Dort werden die Läufer dem Heiligen Vater die Spenden überreichen, welche sie auf der Strecke eingesammelt haben. Diese Spenden sollen den von ihrem Grund und Boden vertriebenen Menschen in Kenia zugute kommen. Bischof Cornelius aus Eldoret hat zugesagt, die Verteilung vor Ort zu übernehmen.

Unterstützt wird der Spendenmarathon von zahlreichen prominenten Sportlern, darunter auch Marathon-Doppelolympiasieger Waldemar Cierpinski und Ruderweltmeister Andreas Hajek aus Halle.

Im Kreise der insgesamt 25 Läufer, die stets im Duo jeweils eine Stunde unterwegs sind, um danach abgelöst zu werden, befindet sich auch die kenianische Marathon-Legende Tegla Loroupe, Weltrekordlerin aus Kenia, sowie deren Landsleute Ezekiel Thuo, Paul Thuo und Isaak Shang. Dazu gesellen sich weitere Läufer aus Polen, Italien, Kasachstan und Deutschland.



Mehr als 800 Tote haben die blutigen Auseinandersetzungen 2007/2008 in Kenia gekostet. Zehntausende waren auf der Flucht und Gewalt machte auch vor berühmten Sportlern nicht Halt.



Timo probiert sein Repräsentanten-Trikot mithilfe der OB gleich an

Als einer der Prominenten wird Timo Hoffmann, der aus Polleben stammende Schwergewichtsboxer (Deutsche Eiche), mit am Start sein. Timo, den die Lutherstadt Eisleben als ihren Botschafter sendet, wird eine besondere Mission zu erfüllen haben. Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, lädt den Heiligen Vater zum Besuch in die Lutherstadt Eisleben ein und Timo wird die Einladung an Papst Benedikt XVI. im Vatikan in Rom überbringen.

Die Einladung an das Oberhaupt der Katholischen Kirche steckt in einem kunstvoll gestalteten Sachsen-Anhalt-Bildband, der zusammen mit einer goldfarbenen Taube, Teil eines Kunstprojektes, nun von den Läufern nach Rom gebracht werden wird. Unterschrieben hat die Einladung neben der OB auch die Priorin Agnes Fabianek aus dem Kloster Helfta.

Mit auf die Reise gehen die beiden DVDs der Lutherstadt Eisleben.

Die Lutherstadt Eisleben erwartet die Läufer am Nachmittag des 6. April 2010 gegen 15.00 Uhr an den Stadtgrenzen der Lutherstadt. Gemeinsam können Interessierte dann mit den Läufern den Weg vom Kloster Helfta bis zum Marktplatz zurücklegen oder einfach den Weg bis zum Marktplatz säumen.

Wer mitlaufen oder mit dem Fahrrad fahren will, der sollte sich am 6. April 2010 um 14.30 Uhr im Kloster Helfta einfinden. Begleitet von der Feuerwehr geht es dann zum Marktplatz.



Lutherstadt Eisleben „Herz der Region“ und die des „Eisleber Wiesenmarktes“. Frau Hering, Geschäftsführerin der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, überreichte die o. g. DVDs.

Auf dem Marktplatz sollen die Läufer durch Vereine, Sportler und Sportbegeisterte begrüßt werden.

Wer jetzt spontan eine Idee hat und sich an diesem Aktionstag beteiligen möchte, der meldet sich einfach bei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben an.

An diesem Aktionstag auf dem Marktplatz werden die Läufer um Spenden werben. Mittelpunkt wird die Versteigerung eines limitierten Fahrrades sein. Der Ruderweltmeister Andreas Hajek hat die Herstellung von insgesamt 30 Fahrrädern in Auftrag gegeben. Also jetzt bereits vormerken, denn dabei sein ist alles.

Lutherstadt Eisleben, 3. Februar 2010, Rathaus der Lutherstadt Eisleben

Am Mittwoch, dem 3. Februar 2010, besuchte der Minister für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Jens Bullerjahn, die Lutherstadt Eisleben. Gemeinsam mit Rene Schernikau von der Investitionsbank (IB) warb er für das vom Land aufgelegte Teilentschuldungsprogramm „STARK II“. Mit diesem Programm sollen Landkreise, Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, einen Teil ihrer Schulden abzubauen.

Dieses Programm zielt vorrangig auf Kredite ab, bei denen in den Jahren 2010 bis einschließlich 2014 die Zinsbindung endet. Danach kann dieser Kredit umgeschuldet werden, das heißt, er kann zu anderen - meist günstigeren - Konditionen bei derselben oder einer anderen Bank aufgenommen werden.

Bei STARK II übernimmt die Investitionsbank diesen Kredit und verzinst ihn zu einem Zinssatz, der sich derzeit zwischen 1,7 und 1,8 % bewegt. Der Vorteil bei diesem Programm ist, dass von dem Kredit, den die Investitionsbank übernimmt, das Land 30 % der Kreditsumme sofort tilgt und vom ursprünglichen Kredit somit nur noch 70 % von der Stadt zu tilgen sind.

An die Unterstützung vom Land sind natürlich auch Bedingungen geknüpft. Mit dem Abschluss des Kreditvertrages verpflichtet sich die Stadt zu einem Tilgungszeitraum von maximal 10 Jahren. Damit wird für die Stadt der Zeitraum überschaubar, kann aber dazu führen, dass sich die Tilgungsrate für diesen Kredit erhöht.

Weiterhin muss sich die Stadt zu bestimmten überprüfbaren Zielen (Indikatoren) verpflichten. Weicht die Stadt von dieser Verpflichtung ab, wird die IB Sanktionen in Form von Zinserhöhungen verhängen. Jährlich fordert die IB Informationen über die Erfüllung der Ziele ab.

In dem genannten Zeitraum verlieren bei der Stadt Eisleben Kredite von insgesamt 6,3 Millionen Euro ihre Zinsbindung. Kassenkredite sind von dieser Regelung ausgenommen.

An diesem Gespräch nahmen Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben teil.

Lutherstadt Eisleben, den 20.02.2010, Tagung anlässlich des 100. Todestag von Prof. Hermann Größler „Ein Leben für die Heimat - Geschichte und Gegenwart“

Der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V., das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und die Lutherstadt Eisleben hatten am 20. Februar 2010 zu einer gemeinsamen Tagung eingeladen. Initiator dieser Tagung im Martin-Luther-Gymnasium war die Lutherstadt Eisleben, um die Leistungen von Prof. Hermann Größler anlässlich seines 100. Todestag zu würdigen.

Hermann Größler war 34 Jahre in der Lutherstadt Eisleben Lehrer und Forscher am königlich-preußischen Gymnasium, dessen Gründung unmittelbar auf Martin Luther zurückgeht, das allerdings erst 1907 den Namen des Reformators erhielt.



Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben begrüßte die etwa 100 Teilnehmer der Tagung in der Aula des Gymnasiums und brachte ihre Erwartungen zum Ausdruck, dass nicht nur neue Erkenntnisse zur Regionalgeschichte gewonnen werden, sondern auch viele wertvolle Anregungen für das bürgerliche Engagement in unserer Lutherstadt, für das ja Hermann Größler ein besonderes Vorbild ist. Der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz Dirk Schatz unterstrich in seinem Grußwort die vielfältigen Leistungen Hermann Größlers für die Heimat- und Regionalgeschichte der nunmehr in einem Kreis Mansfeld-Südharz zusammengefassten Region und hob hervor, dass die Ergebnisse der Forschungen Größlers und ihre heutigen Auswertungen dazu beitragen werden, die Identifikation der Bevölkerung mit der Geschichte des neuen Landkreises zu stärken.

Der Geschäftsführer des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. Dr. Jörn Weinert verdeutlichte in seinem Grußwort die bereits seit zwei Jahrzehnten bestehenden guten Verbindungen des Landesheimatbundes zur Lutherstadt Eisleben und ihren Vereinen.

Der Abteilungsleiter Landesmuseum im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dr. Bernd Zich unterstrich in seinem Grußwort die Bereitschaft seines Hauses, die Stadt Eisleben bei Ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre reichen archäologischen Funde - die sie insbesondere dem Schaffen Größlers verdankt - zu pflegen und wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Schulleiter des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben Jörg Goldbach wies in seinem Grußwort auf die vielfältigen Initiativen der Schüler und des Lehrerkollegiums in Verbindung zur Heimatgeschichte und deren langen Tradition hin.

Mit dem Vortrag über die „Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine auf dem Territorium des heutigen Sachsen-Anhalt in den Jahren 1819 - 1949“ eröffnete Kurt-Uwe Baldzuhn aus Niemberg die Vortragsreihe.

Er stellte die „Gründungswellen“ dieser Vereine in den politischen Zusammenhang der jeweiligen Periode und ordnete die Gründung des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld, deren Vorsitzender Hermann Größler von 1884 bis zu seinem Tod am 4. Februar 1910 war, in diese allgemeine Bewegung ein.

Dr. Walter Müller, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, ging unter dem Thema „Heimatforscher im südlichen Sachsen-Anhalt im Kontext des Thüringischen-Sächsischen Altertumsvereins“ auf die allerdings häufig zu unrecht weniger bekannten Heimatforscher dieser Region ein, darunter auch auf den Pastor Max Könnicke aus Eisleben, der die Nachfolge von Prof. Größler antrat.



Nach den beiden, die Thematik einleitenden Vorträgen, stellte Ilona Koch, Studentin der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg, mit einem gut strukturiertem Vortrag zunächst das Leben Hermann Größlers vor.



Hervorzuheben ist das Schülerprojekt des Martin-Luther-Gymnasiums der Klasse 9/2. Unter Leitung des Lehrers Rüdiger Seidel wurden die wichtigsten Schriften Hermann Größlers aus der Bibliothek der Schule ausgewertet und in einer kleinen Ausstellung präsentiert. (Schüler Maniel Moritz -rechts - und Stefan Zanke aus 9/2 stellten das Projekt vor)

In dem zweiten Tagungsblock wurden durch Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Halle „neben dem Forscher Größler auch dem Konservator für Vorgeschichte gebührende Beachtung geschenkt“.

Zunächst hob Olaf Kürbis in seinem Referat „Hermann Größler und die Archäologie“ hervor, dass die Hinwendung Hermann Größlers zur Archäologie zwangsläufig erfolgen musste, denn seine akribische Auswertung von schriftlichen Quellen versagte, je weiter er in „schriftlose Zeit“ eindrang. Damit wurden die Bodenfunde die einzigen Quellen, um Kenntnisse auch aus dieser Zeit zu gewinnen. Außerdem hob er Größlers Vorgehensweise bei Ausgrabungen hervor zunächst die Oberfläche abzusuchen, bei Befunden entsprechende Grabungen bis auf die von Menschenhand unberührte Schichten anzuschließen und die Funde als „geschlossene Funde“ zu veröffentlichen. Damit nahm Größler heutige Grabungsmethoden vorweg, auch wenn mit dem heutigen Stand der Wissenschaft andere Möglichkeiten der Auswertung vorhanden sind.

Frau Dr. Rosemarie Leineweber hatte in ihr Forschungsprojekt „Einbäume in Sachsen-Anhalt“ auch den 1894 „auf dem Boden des Salzigen Sees zwischen Wanzleben und Rollsdorf am Ostgestade des Salzigen Sees ganz nahe bei der dort erbauten Pumpstation ein Einbaum, d. h. ein aus einem einzigen Stamme angefertigter(n) Kahn“ (Größler) einbezogen und konnte in ihrem Vortrag „Der Einbaum aus dem Salzigen See und Erkenntnisse zur historischen Binnenschifffahrt in Sachsen-Anhalt“ als Fazit darstellen: der von Hermann Größler geborgene und dokumentierte Einbaum gehört zu den ältesten Wasserfahrzeugen (12. Jahrhundert) in Sachsen-Anhalt, er ist der älteste und heute noch komplett erhaltene dokumentierte Fund in Sachsen-Anhalt und auch der älteste Nachweis für den Fischfang in Sachsen-Anhalt und deshalb besonders schützenswert.

Dr. Zieh unterstrich in seinem Referat „Das frühbronzezeitliche Fürstengrab im großen Galgenhügel am Paulsschacht bei Helmsdorf (im Mansfelder Seekreis), dass Hermann Größler mit den Ausgrabungen und der Dokumentation des Helmsdorfer Galgenhügels die Grundlage für die heutige europaweite Bedeutung dieses Fundes, der die Himmelscheibe von Nebra auf all ihren Ausstellungsreisen begleitet hat, schuf. Weiterhin stellte er seine neuen Forschungsergebnisse für die kulturgeschichtliche Einordnung des Größlerschen Fundes in die Aunjetitzer Kultur vor. In dem abschließenden Beitrag zur Archäologie „Die Totenlade des Fürstengrabes von Helmsdorf-Evaluation der Altrestaurierung als Voraussetzung für eine Neukonservierung“ stellte Ines Götze ihre ersten Untersuchungen vor, die weitere spannende Forschungsergebnisse - insbesondere für die Nutzung dieses einmaligen frühbronzezeitlichen Fundes versprechen.

In dem letzten Referat der Tagung „Das Andenken des großen Gelehrten und Forschers, ... wird hier und in den weitesten Kreisen bis in die fernsten Zeiten in Ehren und Segen bleiben Hermann Größler - nicht nur ein rastloser Prähistoriker“ wählte Rosemarie Knappe, Lutherstadt Eisleben, aus der 252 Titel umfassenden Bibliografie der Schriften Größlers, diejenigen aus, in denen der Heimatforscher die Geschichte der Lutherstätten in Eisleben, dem Geburt- und Sterbeort des Reformators, aufarbeitet und damit wichtige Forschungssätze für die Dauerausstellungen in den beiden Museen der Stadt, deren Gebäude heute auf der Weltkulturerbeliste stehen, formuliert.

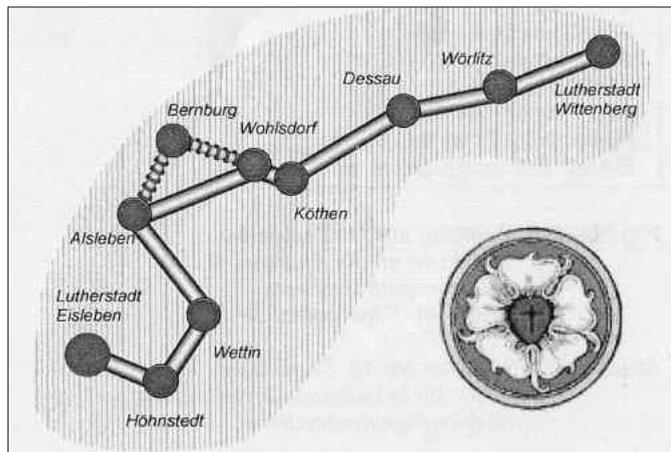
Zum Abschluss der Tagung moderierte Dr. Jörn Weinert die lebhaftige Diskussion mit den Teilnehmern.

Die Veröffentlichung der Referate ist bis Juli 2010 angedacht.

Luther-Pilgerweg 2010, vom 11. bis 18. September

Es gilt, voneinander noch mehr zu lernen.

Auf dem Lutherweg in Sachsen-Anhalt von Lutherstadt Eisleben nach Lutherstadt Wittenberg. Evangelische und katholische Christen pilgern gemeinsam auf der Nordroute des Lutherweges Sachsen-Anhalt von Eisleben nach Wittenberg.



Pilgerbeginn ist am Samstag, dem 11. September 2010, um 15.00 Uhr, in der Lutherstadt Eisleben an der St. Andreaskirche mit Pilgergottesdienst um 17.00 Uhr.

Pilgernde ist am Samstag, dem 18. September 2010, um 15.00 Uhr in der Lutherstadt Wittenberg ebenfalls mit Pilgergottesdienst.

Eingeladen sind alle, die unter der Trennung der Christen leiden. Gelaufen werden täglich ca. 25 Kilometer. Tagespilger (ohne Übernachtung) können sich der Gruppe anschließen.

Kosten für die Übernachtung und Verpflegung sind bei der Anmeldung zu entrichten.

Anmeldung an:

Frau Christiane Hein

Plachwitzer Weg 20, 39130 Magdeburg

Tel.: +49 (0) 3 91/7 44 90 33, Funk: +49 (0) 1 70 -7 18 89 49

E-Mail: heinmd@t-online.de

Stadtwehrleiter für die Lutherstadt Eisleben ernannt

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“.

Zur ersten Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben im Jahr 2010 wurde der 34-jährige Ramon Friedling zum Stadtwehrleiter ernannt. Zuvor bestätigte der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben mit der Beschlussvorlage 191/2 die Wahl des Stadtwehrleiters. Danach wurde er durch die OB der Lutherstadt Eisleben, Frau Fischer, für sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Mit den Worten „... so wahr mir Gott helfe“ beendete Ramon Friedling den Eid und ist ab sofort Chef über insgesamt 12 Ortsfeuerwehren im gesamten Stadtgebiet.



Leiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit, Herr Schulze (rechts), übergibt die Urkunde.

Der junge Mann übernimmt damit die Verantwortung für 300 aktive Einsatzkräfte, die im vergangenen Jahr über 400 Einsätze gefahren sind.

Dieser Ernennung ging eine Wahl in den Ortsfeuerwehren der Stadt Eisleben voraus. Zur Wahl stellten sich der Kamerad Wolfgang Hochmuth, der bis 2008 Wehrleiter der FF Eisleben war und Wehrleiter Ramon Friedling, welcher seit 2008 Wehrleiter der FF Helfta ist. Bei dieser Wahl wurde Ramon Friedling von der Mehrzahl der Mitglieder gewählt. Nicht zuletzt überzeugte die Kameraden das Konzept von Ramon Friedling. Dieses hat als zentrales Thema die gemeinsame Zukunft aller Ortsfeuerwehren zum Inhalt.

Er selbst wird weiter Ortswehrleiter der FF Helfta bleiben und setzt damit die Tradition im Hause Friedling, nun bereits in der dritten Generation, fort. Sein Großvater und sein Vater waren bereits die Wehrleiter der FF Helfta.

Zur Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben gehören die Ortsfeuerwehren Lutherstadt Eisleben, Helfta, Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Oberrißdorf, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Volkstedt und Wolferode.

Fotowettbewerb blickt über den Gartenzaun

(von Steffi Rohland)

Der Fotowettbewerb des Landkreises und der Sparkasse Mansfeld-Südharz geht in die 3. Runde. Thema: „Über den Gartenzaun - Gärten als Orte der Erholung“.

Am Dienstag, dem 19. Januar 2010 wurde der 3. Fotowettbewerb des Landkreises und der Sparkasse Mansfeld-Südharz gestartet. Thema des diesjährigen Wettbewerbes ist: „Über den Gartenzaun - Gärten als Orte der Erholung“. „Der Wettbewerb wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 - 12, die eine Schule des Landkreises Mansfeld-Südharz besuchen“, sagte Andreas Voigt, Mitarbeiter beim Regionalen Medienzentrum. Bis zum 6. Juni 2010 werden Fotos von Kleingärten, Vorgärten und privaten Grundstücken oder auch von besonderer Gartenkunst gesucht, die im Landkreis aufgenommen wurden.

Die Bilder sollen die vielen (Klein-)Gärten als Oasen der Erholung oder als kulturelle Kleinode darstellen und einen Bezug zur jeweiligen Jahreszeit ermöglichen.

Zur Teilnahme am Wettbewerb stellen die Fotografen ihre digitalen Bilder auf www.mansfeldportal.de ein. Ab sofort können Bilder hochgeladen werden.

Eine Jury wird nach Wettbewerbsende die besten fünf Bilder prämiieren.

Für die Preise stellte die Sparkasse Mansfeld-Südharz 2.000 Euro zur Verfügung. Folgende Preise werden ausgelobt: 1. Preis ein Handy (ohne Vertrag) im Wert von 500 Euro, 2. Preis eine PlayStation, 3. Preis ein Nintendo Wii, 4. Preis ein Handy (ohne Vertrag) im Wert von 200 Euro.

Der 5. Preis wird mit einem 22 Zoll-Flachbildmonitor belohnt. Die besten 25 Fotos werden außerdem als Wanderausstellung an verschiedenen Orten des Landkreises Mansfeld-Südharz gezeigt. Sparkassenvorstand Hans Ulrich Weiss sagte: „Zumindest das Siegerfoto wird auch wieder im Kundenkalender der Sparkasse abgedruckt. Ich finde es schön, dass diese erfolgreiche Zusammenarbeit des Landkreises und der Sparkasse fortgesetzt wird und wir jungen Menschen eine Plattform geben, damit sie sagen können: Es lohnt sich, im Landkreis zu leben.“

Erstmals startete der Wettbewerb im Jahr 2008 mit 300 Einsendungen. Im letzten Jahr waren es bereits 350. „Wir denken, dass wir bei diesen Preisen in diesem Jahr die 500 Marke knacken“, sagte Andreas Voigt.

So wundern Sie sich nicht, wenn demnächst wieder mehr Kinder und Jugendliche mit Fotoapparaten durch die Gegend streifen um diesen oder jenen Schnappschuss zu machen.



(Foto: Steffi Rohland)

Mit einer Scheckübergabe für die Preisgelder startete der 3. Fotowettbewerb des Landkreises und der Sparkasse Mansfeld-Südharz.

Die Jurymitglieder Hans Ulrich Weiss, Landrat Dirk Schatz, Christine Heppner und Andreas Voigt (v. l.) freuen sich schon auf viele Einsendungen.

Pünktlich um 8.30 Uhr sollte unsere Fahrt vom Klosterplatz der Lutherstadt Eisleben beginnen, wer aber fehlte, war unser Bus. Es hatte den ganzen Morgen reichlich geschneit und so langsam bekamen alle kalte Füße. Kurz entschlossen gingen alle Kinder und Jugendlichen für 30 Minuten in die Anlaufstelle für Streetworker und wärmten sich auf. Inzwischen war der Bus gekommen und es ging mit kleinen Schwierigkeiten durch den dicken Schnee nach Bad Sachsa.

Dort angekommen, gab es für alle kein Halt mehr, es wurde Schlittschuh gelaufen und anschließend ging es ins Freizeitbad zum Schwimmen.

Die sportlichen Highlights waren die Riesenrutsche, das Wellenbecken, die Massage-Pools und die vielen Bademöglichkeiten und wie im Flug verging die Zeit. Wieder einmal wollte keiner der Kinder ans Aufhören denken.

So ein wunderschöner Ferientag geht eben viel zu schnell zu Ende. Auf der Rückfahrt gab es noch eine Überraschung - der Besuch bei McDonald's.

Alle Ferienkinder wünschten sich beim Abschied, dass auch im nächsten Jahr wieder ein solch schöner Ausflug stattfindet.

Einen besonderen Dank an den Busfahrer, der uns sicher wieder nach Rothenschirmbach, Osterhausen und Eisleben brachte, obwohl es sehr stürmisch und rutschig war.



HELIOS - die Klinik in unserer Stadt

Veranstaltungshinweise in der Lutherstadt Eisleben

Patienteninformationsreihe

„Gesund in Lutherstadt Eisleben“

06.03.10

10.00 Uhr **„Prostatakrebs - Schicksal oder - Herausforderung“**

Dr. med. Henry Meffert, Chefarzt Urologie und Dr. med. Ralf Eckert, Facharzt für Urologie, Eisleben
Anschließend ein Erfahrungsbericht von Betroffenen

20.03.10

10.00 Uhr **„Blut im Stuhl - was nun?“**

Dr. med. Stefan Kothe, Chefarzt Chirurgie
Information über Darmkrebsvorsorge und -therapie mit Vorführung einer Darmspiegelung am Modell

21.04.10

16.00 Uhr **„Sexualität im Alter“**

Dr. med. Henning Freund, Chefarzt Geriatrie/Geriatrie Tagesklinik
PD Dr. med. Henning Baberg, Chefarzt Innere Medizin, HELIOS Klinikum Berlin-Buch
Peter Herzog, Oberarzt Urologie

08.05.10

10.00 Uhr **„Wenn jeder Schritt schmerzt: künstliche Hüft- und Kniegelenke als Ausweg“**

Dr. med. Andreas Birke, Chefarzt im Kollegialsystem des Orthopädisch-traumatologischen Zentrums

19.06.10

10.00 Uhr **„Bluthochdruck - die schleichende Gefahr“**

Dr. med. Ralph Kallmayer, Chefarzt Innere Medizin, Ärztlicher Direktor
Anschließende Führung durch die kardiologische Funktionsdiagnostik und das Angebot der Blutdruckmessung

Sie sind alle ganz herzlich eingeladen.

Es ist keine Voranmeldung nötig.

Die Veranstaltungen finden im großen Konferenzsaal der Klinik in der Lutherstadt Eisleben, Hohetorstraße 25 statt.

Alle Veranstaltungen kostenfrei.

Eigenbetrieb Betriebshof

Stellt die „Schillerlinde“ in der Vorderen Siebenhitze 42 eine Gefahr dar?

Diese Frage würden Ingo Zeidler, Chef vom Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben und der Vorarbeiter im Bereich Park und Grün des oben genannten Eigenbetriebes mit Ja“ beantworten. Diese Schillerlinde ist ein Baum mit kulturgeschichtlichem Wert. Sie wird einer bestimmten Person zugeordnet und ist aus diesem Grund ein „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Seit einigen Jahren wird vom verantwortlichen Mitarbeiter des Bereiches Park und Grün diese Winterlinde (*Tilia cordata*), welche am 10. November 1859 zum Gedenken an den 100. Geburtstag des Dichters Friedrich Schiller gepflanzt wurde, beobachtet.



In den zurückliegenden Jahren wurde immer wieder der Versuch unternommen, die Gefahr, welche von der extremen Schräglage ausgeht, durch Entlastungsschnitte abzuwenden. Inzwischen musste leider festgestellt werden, dass sich an den Schnittstellen Fäulnis herde gebildet haben.

Ebenso machen die großen Hohlstellen (Wassertaschen) im Stammbereich und an den Schnittstellen große Sorgen. Weiterhin musste man vermehrt Pilzfruchtkörper an den unteren Stammstellen feststellen.

„Wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht - so Zeidler - aber diese Winterlinde ist so krank, dass eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck, nicht möglich ist“.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde informiert.

Ob an dieser Stelle wieder eine Winterlinde gepflanzt wird, steht noch nicht fest.

Denkbar wäre eine Neuanpflanzung einer Winterlinde (*Tilia cordata*). Vielleicht sogar am 10. November 2011, zum 252. Geburtstag von Johann Christoph Friedrich Schiller.

Eigenbetrieb Märkte und Bäder

Öffnungszeiten Schwimmhalle

Montag:	Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 bis 16.00 Uhr* und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Sonnabend:	09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr

*Seniorenswimmen

Kontakt

Friedensstraße 13, 06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 0 34 75/60 21 73

www.eisleber-baeder.de

Sport in der Lutherstadt Eisleben

KAV-Ringer erkämpften 7 Medaillen vor heimischer Kulisse!



Die Lutherstadt Eisleben war am vergangenen Samstag Ausrichter der diesjährigen Mitteldeutschen Meisterschaften der Männer und der Jugend A im Freistil.

Den zahlreichen Helfern möchten wir an dieser Stelle für ihren Einsatz bei der Vorbereitung und Realisierung dieser Meisterschaften danken. Der Schirmherr dieser Veranstaltung, Landrat Dirk Schatz und die Oberbürgermeisterin, Frau Jutta Fischer begrüßten die zahlreichen Zuschauer, Ehrengäste aus Politik und Wirtschaft und die aus 26 Vereinen ange-reisten Sportler aus Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Für viele Athleten waren diese Meisterschaften erste Standortbestimmung und ein wichtiger Gradmesser für die in den kommenden Wochen anstehenden Deutschen Meisterschaften. Der Blick in die Wettkampflisten garantierte schon vorab niveauvollen Ringkampf-sport, denn eine Vielzahl an Deutschen Meistern und Medaillengewinnern waren darunter zu finden.



OB Fischer (rechts) im Gespräch mit den Veranstaltern

Auf Seiten des KAV präsentierten sich in der Jugend A vor allem unsere schweren Jungs mit 2 Titelgewinnen sehr stark. Dominik Streich gab in seinen 3 Kämpfen keine einzige technische Wertung ab, zeigte im Limit bis 100 kg gegen Franz Süß aus Markneukirchen taktisch gutes Ringen und siegte in 2 Runden nach Punkten. Danach schulterte er den Greizer Robert Schaller auf Schultern und siegte dann im Finale gegen seinen Dauerrivalen, den Deutschen Meister, Ilja Litvinov deutlich nach Punkten.

Auch Johannes Kolbe musste in der Klasse bis 85 kg 3 Kämpfe bestreiten. Gegen den Tauchaer Carsten Neth und den Zschopauer Max Unger errang er vorzeitige Schultersiege und in einem spannenden Finale mit dem Luckenwalder Sportschüler, Aslam Mahmudov, hatte er in den 2 Kampfunden den knappen Punktsieg zu seinen Gunsten entschieden. Philipp Müller wurde in der 76 kg-Klasse Fünfter und Patrick Eichbichler traf in seinen beiden Auftaktkämpfen auf die Topfavoriten, gegen die er chancenlos war.

Hinter dem 1. LSG kam der KAV in der Vereinswertung auf den 2. Platz. Bei den Männern holte Stefan Müller im Limit bis 55 kg die Silbermedaille. Felix Schulze, mit Sonderstartrecht für den Luckenwalder SC, wurde hinter dem sehr starken Thomas Berger aus Thalheim und Emanuel Krause Dritter. Marcus Breitschuh revanchierte sich im ersten Kampf gegen Steve Brylla vom SV Halle mit einem 2 : 1-Punktsieg. Dann traf er auf den mehrfachen Deutschen Meister aus Luckenwalde, Philipp Herzog, gegen den er nach Punkten verlor. Im Kampf um Bronze siegte er gegen den Gelenauer, Kirk Haupt, der wegen Verletzung aufgab. In der am stärksten besetzten Gewichtsklasse dem Limit bis 74 kg waren für den KAV Christian Brösche und Machatsch Machatschew aufgeboden. Beide siegten in ihren Auftaktkämpfen und kamen am Ende auf die Plätze 6 und 8. Felix Menzel aus Luckenwalde wurde bei diesem Wettkampf seiner Favoritenrolle gerecht und ungefährdet Mitteldeutscher Meister.

Bis 84 kg kam Martin Wölfer auf einen guten 5. Platz. Mit 3 errungenen Siegen und 2 Niederlagen waren die Trainer mit seiner Leistung zufrieden. Said Abakarov siegte in seinen 4 Vorrundenkämpfen nach Belieben. Im Finale traf er auf den starken Martin Obst. Der Berliner, der zu den Topathleten Deutschlands im 74-kg-Limit zählt und als deutscher Vizemeister kein unbeschriebenes Blatt ist, war in diesem taktisch geführten Kampf einfach abgezockter und cleverer und siegte am Ende verdient nach Punkten.

Ein echtes Highlight waren die Kämpfe im Schwergewicht. Daniel Geist, der mit Sonderstart für den Wernigeröder SV antrat, siegte zu Beginn gegen Julien Kreißig aus Aue vorzeitig. Danach traf er auf den starken Bundesligaringer Nico Graf vom KFC. Mit 0 : 1 und 1 : 4-Punkten gewann Daniel sensationell gegen den hohen Favoriten aus Leipzig. Dann traf er auf den Deutschen Vizemeister von 2009 Jens Brosowski vom AV Zella-Mehlis. Der Thüringer stand sicher und war in dieser Begegnung immer ein Tic besser, sodass der knappe Punktsieg voll verdient war. Im folgenden Kampf besiegte Graf aber den Mann aus Thüringen sehr deutlich nach Punkten. Das Rechnen begann! Daniel Geist schulterte Heiko Höfer vom AC Auerbach und wurde aufgrund der besseren Punktebilanz Mitteldeutscher Meister.

Mit sportlichen Grüßen

Das KAV Team

Bundesleistungszentrum für Kampfkunst

Bu-Jitsu-Kai - Lutherstadt Eisleben e. V.



Trainingszeiten:

Dienstag:	Kinder	17.00 - 18.30 Uhr
	Erwachsene	19.00 - 21.30 Uhr
Freitag:	Kinder	17.00 - 18.30 Uhr
	Erwachsene	19.00 - 21.30 Uhr

Trainingsort:

Wiesenweg, Otto-Helm-Kampfbahn (SSV Eisleben), Lutherstadt Eisleben

Ausbildung:

1. Allgemeine körperliche und geistige Entwicklung
2. Verhaltensregeln in und außerhalb der Trainingsstätte
3. Elementare Selbstverteidigung
4. Umgang und Anwendung von Alltagsgegenständen in der Kampfkunst
5. Nerven und Schmerzpunkte
6. Arbeit mit Körperenergie
7. Einbeziehung von Visualisierung
8. Security
9. Survival
10. erste Hilfe
11. Alternative Heilmethoden

Trainingszeiten



Bujinkan Ninpo Taijutsu

Dienstag:	16.30 - 18.00 Uhr	Kinder (ab 7 Jahre)
	19.45 - 21.45 Uhr	Erwachsene (ab 14 Jahre)
Freitag:	15.30 - 16.30 Uhr	Krabbelgruppe (ab 3 Jahre)
	16.30 - 18.00 Uhr	Kinder (ab 7 Jahre)
	18.00 - 20.00 Uhr	Jugend (ab 12 Jahre)
	20.00 - 22.00 Uhr	Erwachsene (ab 14 Jahre)

Wing Tsun Kung Fu

Donnerstag:	19.00 - 22.00 Uhr	Erwachsene (ab 14 Jahre)
-------------	-------------------	--------------------------

Fitness - Thai-Boxen

Montag:	18.30 - 21.30 Uhr	Jugend (ab 12 Jahre)
T.A.I. B.O.		
Dienstag:	18.30 - 19.30 Uhr	
Mittwoch:	18.15 - 19.15 Uhr	
Donnerstag:	16.30 - 17.30 Uhr	

Informationen aus den Ortschaften

Ortschaft Bischofrode

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bischofrode

Am **Donnerstag, dem 18. März 2010, um 19.00 Uhr**, in der Gaststätte „Zur Erholung“, der Ortschaft Bischofrode, Hermann-Heyne-Straße 35a, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bischofrode statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Jagdjahr 2009
2. Kassenbericht des Jagdvorstandes
3. Neuwahl des Jagdvorstandes

Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Bischofrode, laut Jagdkataster, recht herzlich eingeladen,

W. Koschwitz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Bischofrode

Ortschaft Hedersleben/Oberrißdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen

(Landeigentümer entsprechend des Jagdkatasters) der Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf

Am **Freitag, dem 19. März 2010, 19.00 Uhr**, führt die Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf eine Versammlung der Jagdgenossen in Hedersleben, Lindenstraße 4 (Amtshof) durch. Sie sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

01. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
02. Kassenprüfung und Entlastung
03. Beschluss zur Verwendung des Pachtertrages
04. Weitere Angelegenheiten

Gerald Götter

Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf

Am Sonntag, d. 4. April 2010 ab 16.00 Uhr brennt die Luft!

Der Heimat- und Kulturverein Hedersleben und die Freiwillige Feuerwehr Hedersleben laden zum alljährlichen



Osterfeuer

auf den Amtshof Hedersleben, Lawekestr. 4, 06295 Hedersleben, ein.

Sitzgelegenheiten für die Zuschauer sind vorhanden und für ihr Wohlergehen wird auch gesorgt. Und die Kinder finden bestimmt auch ein paar Leckereien?!!

*Es lädt ein der Heimat- und Kulturverein Hedersleben
Feuerwehr Hedersleben
Ortschaft Hedersleben*

Ortschaft Osterhausen

Heimatverein Rohnetal Osterhausen



Herzliche Einladung an alle Interessierte in Osterhausen und Umgebung. Thema des Vortrag mit dem Thema:

„Hermann Größler - Ein Leben für die Heimat“

Am Samstag, dem 13. März, 16.00 - 17.30 Uhr, Gemeindesaal Osterhausen

Dazu erwarten wir als Referentin Frau Rosemarie Knappe, Eisleben.

Sie wird uns aus Anlass des 100. Todestages des Gelehrten und Heimatforschers dessen Leben und Wirken vor Augen führen. So war Prof. Hermann Größler 34 Jahre lang in der Lutherstadt Eisleben als Lehrer und Historiker tätig. Seine Arbeiten und Forschungen haben große Bedeutung für die Heimat- und Regionalgeschichte des Mansfelder Landes. (Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei)

Ortschaft Volkstedt

Heimatverein Volkstedt e. V. Hinweise und Termine bis Juni 2010

- 18. März öffentlicher Abend**
Vortrag mit Verkostung, 19.00 Uhr im Frizmarkt „Exotische Vielfalt von Obst und Gemüse“ Herr Mattstedt, Frizmarkt
- 23. März Vereinsabend**
Bildervortrag, 19 Uhr im Vereinshaus
Thema: „Die Blumenbilder der Maria Sybilla Merian“ Dr. H. Volkmann
- 22. April öffentlicher Abend**
Vorstellung der neuen Broschüre „Volkstedter Wasserversorgung und 100 Jahre Pumpengeschichte“ im Frizmarkt, 19.00 Uhr Hilmar Burghardt
- 6. Juni öffentliches Backfest ab 14.00 Uhr**
Schaubacken, Verkostung und Ausstellungsbesichtigung
- 19. Juni Naturkundliche Wanderung über die Hüneburg**
mit Dr. H.Volkmann

Ortschaft Wolferode

Volkssolidarität, OG Wolferode, März 2010

- 03.03.2010
14.00 Uhr Bastel- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9
- 10.03.2010
15.00 Uhr Geburtstags- und Frauentagsfeier mit dem Frau-chor Holdenstedt im Saal des Sportzentrums
- 17.03.2010
14.00 Uhr Bastel- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9
- 20.03.2010
15.00 Uhr Modehaus Regina Kubica und Schuhhaus Weiland präsentieren die aktuelle Frühjahrs- und Sommermode im Saal des Sportzentrums
- 24.03.2010
14.00 Uhr Angebote „Kosmetik von Avon“ in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9
- 31.03.2010
14.00 Uhr Bastel- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9

Heimatverein Wolferode e. V.

10.03.2010

19.00 Uhr Zusammenkunft im Vereinshaus Kunstbergstraße 9

Ortsgruppe des Klubs für Terrier e. V.

Am 31.01.2010 wurde in Wolferode eine neue Ortsgruppe des „Klubs für Terrier e. V. von 1894“ gegründet. Er hat seinen Sitz in Kelsterbach.

(kreisangehörige Stadt im hessischen Kreis Groß-Gerau) Zweck des Vereins ist es, die Zucht der betreuten Terrierrassen zu verbessern, zu verbreiten, Krankheiten zu bekämpfen sowie die guten Anlagen und Eigenschaften dieser Rasse zu fördern und aus ihnen einen leistungsfähigen Stamm von Rettungs-, Schutz-, Jagd-, Sport- und Begleithunden zu züchten.

Es werden nationale und internationale Zuchtschauen, Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen durchgeführt. Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des KFT, sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

Sie besteht aus 12 Mitgliedern und trägt den Namen „OG Mansfelder Land“ Wolferode.



West Highland White Terrier

Vorsitzender der Ortsgruppe Wolferode ist Günter Kempe, Mühlberg 13, 06295 Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wolferode

Am Mittwoch, dem 24.03.2010, um 19,00 Uhr, im Sportzentrum der Ortschaft Wolferode (Versammlungsraum) Wimmelburger Str. 19, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wolferode statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2009
3. Kassenbericht des Jagdvorstandes
4. Entlastung Vorstand
5. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht 2009
6. Diskussion und Beschlussfassung über Maßnahmen für das Jagdjahr 2010
7. Schlusswort

Hierzu sind alle Landeigentümer entsprechend des Jagdkatasters der Gemarkung Wolferode recht herzlich eingeladen.

Raase

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wolferode

Kulturelle Vorschau

Veranstaltungen im Monat März 2010

1. Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben

Am Freitag, dem 5. März 2010, Lutherstadt Eisleben, Rathaus-sitzungssaal und am Samstag, dem 6. März 2010, Schloss Mansfeld Tagung - „Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld-Hinterort und sein Hofprediger Michael Coelius“.

Die wissenschaftliche Vorbereitung liegt in den Händen von Prof. Siegfried Bräuer und namhafter Wissenschaftler aus Berlin, Halle, Erfurt, Jena, Leipzig und Würzburg.

Damit kann wiederum ein Teil der Reformationsgeschichte in der Grafschaft Mansfeld - der Heimat Martin Luthers - aufgearbeitet werden.

Prof. Dr. Heiner Lück wird mit seinem Beitrag „Coelius, Albrecht, Mansfeld, Impulse und Wirkung für die Reformation und deren Erforschung“ weitere Anregungen für die Aufarbeitung der Reformationsgeschichte geben. (siehe zusätzlicher Beitrag S. 23)

2. Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

19. - 21. März 2010, Wiesengelände

Zirkusgastspiel Zirkus Probst

3. Kirchenmusik in der Lutherstadt Eisleben

Am Sonntag, dem 28.03.2010, um 18.00 Uhr, St. Andreaskirche Lutherstadt Eisleben JOHANN SEBASTIAN BACH: JOHANNES-PASSION

Stefanie Fels (Sopran), Constanze Hirsch (Alt), Benjamin Glaubitz (Tenor), Ingo Witzke (Bass), Prof. Andreas Sommerfeld (Bass), Kantorei Eisleben, Kantorei Sangerhausen, Mitglieder der Staatskapelle Halle, Leitung: Thomas Ennenbach

4. Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt

Am Donnerstag, dem 18. März 2010, 18.30 Uhr, Sterbehaus - Eintritt 2,00 Euro. Das Museumsquartier „Luthers Sterbehaus“ Präsentation des Bauprojektes und des Entwurfs.

Am Donnerstag, dem 25. März 2010, 18.30 Uhr, Geburtshaus-Eintritt 2,00 Euro. „Auf den Spuren von Hans Christian Andersen“ Buchpräsentation und Vortrag von der Autorin Beate Hagen.

Ausblick April 2010!

- Am Dienstag, dem 6. April 2010, um 16.00 Uhr, Marktplatz der Lutherstadt Eisleben Etappe des Spendenmarathons nach Rom „Von Luther zum Papst“ Aktionstag vom Kloster zum Marktplatz. Mit Timo Hoffman Teilnehmer des Marathons.
- Am Sonnabend, dem 10. April 2010, um 17.00 Uhr, St. Andreaskirche Lutherstadt Eisleben KONTRAPUNKTE - Blockflöte und Orgel - Sabine und Siegfried Petri aus Chemnitz
- Donnerstag, dem 17. April 2010, um 16.00 Uhr, Eröffnung der Ausstellung zur „Internationalen Bauausstellung“ IBA 2010, Herdlager, Lutherstraße 15a.
- Am Sonnabend, dem 24. April 2010, Blumen- und Pflanzenmarkt, Marktplatz
- Am Donnerstag, dem 29. April 2010, 13. Frühlingswiese mit Gewerbeschau „Reforma“

Landesbühne Sachsen-Anhalt

Lutherstadt Eisleben

Spielplan März 2010



Mittwoch, 03.03.

19.30 - 20.50 Uhr

Angebot des Monats - jede Karte 5 €
Rotkäppchen-Report oder Suche nach Märchenprinzen

Angelika Bartram
Studiobühne

Donnerstag, 04.03.

18.00 Uhr

Lehrerstammtisch
Studiobühne

Freitag, 06.03.
19.30 Uhr
Professor Unrat
Heinrich Mann
Abo A
Premiere

Dienstag, 09.03.
9.30 - 10.50 Uhr
Schmetterling
Franziska Steiof
Studiobühne ausverkauft
12.00 - 13.20 Uhr
Schmetterling
Studiobühne ausverkauft

Mittwoch, 10.03.
9.00 - 10.00 Uhr
Schülerkonzert: Die Abenteuer des Don Quichotte
Don Quichotte-Suite von Georg Philipp Telemann
Staatskapelle Halle
11.00 - 12.00 Uhr
Schülerkonzert: Die Abenteuer des Don Quichotte

Donnerstag, 11.03.
9.30 - 10.30 Uhr
Schülerkonzert: Die Abenteuer des Don Quichotte

Freitag, 12.03.
20.30 - 21.50 Uhr
Rotkäppchen-Report oder Suche nach Märchenprinzen
Studiobühne ausverkauft

Samstag, 13.03.
19.30 Uhr
Professor Unrat
Abo B

Montag, 15.03.
19.30 -
ca. 23 Uhr
Irish Heartbeat
Let's celebrate St. Patrick's Day
Onstage: Matt & Shannon Keaton, Paul McKenna Band, The Rapparees, Kieran Jordan - Master step dancer & Festival session
ausverkauft

Mittwoch, 17.03.
9.30 - 10.50 Uhr
Wilder Panther, Keks
Günter Jankowiak
Studiobühne ausverkauft
19.30 - 22.00 Uhr
Großes Haus
Faust. Der Tragödie 1. Teil
Johann Wolfgang von Goethe

Donnerstag, 18.03.
9.30 - 10.50 Uhr
Wilder Panther, Keks
Studiobühne ausverkauft
19.30 - 21.30 Uhr
Die Herkuleskeule: Budenzauber
von Wolfgang Schaller, Peter Ensikat & Philipp Schaller
ausverkauft

Freitag, 19.03.
9.30 Uhr
Schmetterling
Jan Liedtke
Studiobühne ausverkauft

Samstag, 20.03.
19.30 - 21.20 Uhr
Die 39 Stufen
John Buchan & Alfred Hitchcock
Studiobühne

Sonntag, 21.03.
14.30 -
ca. 16.00 Uhr
Sonntagsnachmittagskaffee: Songs from the North
mit dem schwedisch-deutschen Trio „Strömkarlen“
Abo S
Studiobühne ausverkauft

Dienstag, 23.03.
9.30 - 10.30 Uhr
Zwerg Nase
nach Wilhelm Hauff von Marco Süß

Mittwoch, 24.03.
9.30 Uhr
Kamikaze Pictures
Studiobühne ausverkauft

Freitag, 26.03.
19.30 Uhr
Die vier Jahreszeiten
von Antonio Vivaldi
Poesie und Musik - Eine Konzert-Lesung
Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck
Lesung: Schauspielerinnen und Schauspieler der Landesbühne Sachsen-Anhalt
Studiobühne ausverkauft

Samstag, 27.03.
19.30 Uhr
Die vier Jahreszeiten
Abo F
Studiobühne ausverkauft

Dienstag, 30.03.
19.30 - 22.00 Uhr
Hamse mal ne Mark - im Konsum da gibt's Quark
Nicola Genschorek
Studiobühne ausverkauft

Mittwoch, 31.03.
19.30 - 22 Uhr
Hamse mal ne Mark - im Konsum da gibt's Quark
Studiobühne

Donnerstag, 01.04.
19.30 - 22.00 Uhr
Hamse mal ne Mark - im Konsum da gibt's Quark
Studiobühne ausverkauft

Samstag, 03.04.
19.30 - 21.45 Uhr
Peer Gynt
Henrik Ibsen

Sonntag, 04.04.
19.30 - 20.50 Uhr
Rotkäppchen-Report oder Suche nach Märchenprinzen
Studiobühne

Änderungen möglich!

Tourist-Information der Lutherstadt Eisleben e. V.

Für folgende Veranstaltungen können Karten im Vorverkauf erworben werden

Datum	Veranstaltung	Preis
21.03.2010		
14.30 Uhr	Das Feuerwerk der Volksmusik Hotel „An der Klosterpforte“. Lutherstadt Eisleben	ab 20,00 €
17.04.2010		
20.00 Uhr	City „ Play it again-Das Beste von City“ Glück - Auf Halle, Lutherstadt Eisleben	33,75 €
17.04.2010		
20.00 Uhr	Die Kochshow in Mansfeld -Südharz Hotel „An der Klosterpforte“, Lutherstadt Eisleben	34,50 €
04.06.2010		
20.00 Uhr	DJ Ötzi live mit Band Parkbühne, Röblingen am See	26,35 €
17.07.2010		
14.00 Uhr	Stefanie und Eberhard Hertel Rosarium in Sangerhausen inkl. Eintritt Rosarium	26,00 € 29,50 €
22.10.2010		
20.00 Uhr	Zauber der Travestie Wiesenhaus, Lutherstadt Eisleben	19,00 €

Weitere Konzertkarten können wir auf Wunsch bestellen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Geschäftsstelle
Hallesche Str. 4 - 6, 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 0 34 75/60 21 24
E-Mail: info@eisleben-tourist.de
Internet: www.eisleben-tourist.de

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Landeskirchliche Gemeinschaft

Stunde der Frohen Botschaft:

Sonntag, 07.03.10, 16.30 Uhr Gemeindehaus Sangerhausen
Sonntag, 14.03./21.03./28.03.10, 18.00 Uhr Andreasgemeindehaus

Bibelgespräch:

Jeden Dienstag um 19.30 Uhr Andreasgemeindehaus

Chor:

Jeden 2. Dienstag, 20.30 Uhr Andreasgemeindehaus

Gebetsstunde:

Jeden Montag, 17.15 Uhr

Hauskreis für junge Leute:

Jeden Montag, 20.00 Uhr bei Th. Reißmann, Am Stadtbad 17

Kinderstunde:

Jeden 2. Dienstag, 09.03. und 23.03.2010 um 17.00 Uhr
Andreasgemeindehaus

Jungchar:

Jeden 2. Donnerstag, 11.03. und 25.03.2010 um 17.00 Uhr
Andreasgemeindehaus

Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde St. Andreas-Nicolai-Petri

Gottesdienste

07.03. - Okuli

10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit St. Annen
großer Saal St. Annen

14.03. - Laetare

10.00 Uhr Gottesdienst
Petrigemeindehaus

21.03. - Judica

10.00 Uhr Gottesdienst
Petrigemeindehaus

28.03. - Palmsonntag

10.00 Uhr Gottesdienst
Petrigemeindehaus

Heilig-Geist-Stift: 12.03., 26.03. jeweils 10.00 Uhr

Die Angaben sind unter Vorbehalt, bitte informieren Sie sich auch an den öffentlichen Aushängen!

Kirchenmusik:

* Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petrigemeindehaus

* Flötenkreis, mittwochs 18.45 Uhr im Petrigemeindehaus

* Sonntag, 28.03.2010 um 17.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche
Johannespassion von Johann Sebastian Bach

Kinder/Jugend:

* Christenlehre mittwochs 16.00 Uhr im Andreasgemeindehaus
- in den Ferien fällt die Christenlehre aus -

* Konfirmandenunterricht 12.03./26.03.
von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Polleben

Veranstaltungen und Vorträge:

* Ökumenische Bibelwoche

Montag, 15.03. und Donnerstag, 18.03. um 19.00 Uhr im
Rinckartsaal in St. Annen

* Frauenfrühstück: 17.02. und 17.03. jeweils um 09.00 Uhr im
Andreasgemeindehaus

Diakonie

* Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Petrikirchplatz 22,
Tel.: 0 34 75/60 21 44

* Mansfelder Tafel (Verein für Soziokultur) - Rammtorstraße
* Diakonieladen in Sangerhausen, Tel.: 0 34 64/26 07 05

Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

* Weltgebetstag der Frauen, Freitag, 5. März 2010

- 10.00 Uhr Heilig-Geist-Stift (Begegnungsstätte)

- 14.30 Uhr Andreasgemeindehaus

- 18.00 Uhr St. Annen, großer Saal

- 20.00 Uhr Petrigemeindehaus

* Frauenhilfe Petri: 09.03./23.03. um 14.00 Uhr im Petrigemeindehaus

* Seniorenkreis: 04.03. um 14.30 Uhr im Andreasgemeindehaus

* Frauenbildungskreis: 09.03. um 15.00 Uhr Andreasgemeindehaus

Gottesdienste St. Annen

07.03.2010, Oculi, 10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

14.03.2010, Laetare, 10.30 Uhr Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

21.03.2010, Judica, 10.30 Uhr, Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

28.03.2010, Palmarum, 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche, St. Annen

Gemeindeveranstaltungen:

Ök. Weltgebetstag der Frauen: Freitag, 05.03.2010, 18.00 Uhr im Großen Saal, St. Annen

Bibelkreis: Freitag, 12.03.10, um 15.00 Uhr bei Fr. Humbert, Markt 34
Frauenkreis: Mittwoch, 10.03. + 24.03.2010 um 14.00 Uhr im Rinckartsaal, (Eingang Kirche)

Hauskreis: 16.03.10 um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Ök. Bibelwoche: 15. + 18.03.2010, 19.00 Uhr im Rinckartsaal, St. Annen

Kinderkreis für St. Annen und Helfta, in Helfta, Gemeindehaus
Goethestr. 69: 26.03.2010 um 16.30 Uhr

Evangelisches Pfarramt Osterhausen: März 2010

Gottesdienst Osterhausen:

Sonntag, 14. März, 14.00 Uhr

Sonntag, 28. März, 14.00 Uhr mit Abendmahl

Ostersonntag, 4. April, 14.00 Uhr mit Taufe von Rick und Justin Gänslers sowie Jessica und Maja Müller

Ostermontag, 5. April, 18.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der Kirche

Osterhausen mit dem Männerchor, dem Frauenchor, dem Flötenkreis sowie Agapemahl

Bibelwoche Osterhausen:

Montag, 1. März bis Donnerstag, 4. März, jeweils 18.00 Uhr im Turmraum der Wigbertkirche

Bastelkreis Osterhausen:

jeden Donnerstag ab 18.00 Uhr

Gottesdienst Rothenschirmbach:

Karfreitag, 2. April, 10.00 Uhr

für alle Gemeinden:

Freitag, 5. März, 14.00 Uhr: Gemeinsame Feier des Weltgebetstages im Pfarrhaus Farnstädt

Busabfahrt: Sittichenbach/Osterhausen: 13.30 Uhr, Rothenschirmbach: 13.35 Uhr

Frauenchor: vierzehntäglich mittwochs, 19.30 Uhr in Osterhausen

Christenlehre und Konfirmandenunterricht Osterhausen:

Dienstag: 15.00 - 16.00 Uhr 2. u. 3. Klasse

Mittwoch: 16.00 - 17.00 Uhr 4. - 6. Klasse

17.15 - 18.30 Uhr Jugendkreis

Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr 7. - 9. Klasse

Flötenunterricht

jeden Montag ab 14.00 Uhr

Rothenschirmbach

Dienstag: 16.30 - 17.30 Uhr Kinderkreis jüngere Kinder

17.30 - 18.15 Uhr Kinderkreis größere Kinder

Evangelisches Pfarramt Polleben

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

*Es gibt keine größere Liebe,
als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt*
Johannes 15,13

Sonntag, 07.03.10

14.00 Uhr Gottesdienst in **Hedersleben**

Sonntag, 14.03.10

09.00 Uhr Gottesdienst in **Oberrißdorf**

14.00 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

Sonntag, 21.03.10

14.00 Uhr Gottesdienst in **Burgsdorf**

Frauenkreis

am 10.03. um 13.30 Uhr in **Polleben**

am 18.03. um 14.00 Uhr in **Oberrißdorf**

Christenlehre: freitags, außer in den Ferien,
von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr in **Polleben** und
von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr in **Rottelsdorf**

Konfi Treff:

am 12.03. und 26.03. um 16.30 Uhr im Pfarrhaus **Polleben**

Es wird herzlich eingeladen.

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben,
Tel. 0 34 75/61 01 10

Büro geöffnet: dienstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Volkstedt

Gottesdienste

Sonntag (Lätare), 14. März um 10.00 Uhr

Sonntag (Palmarum), 28. März um 10.00 Uhr

Frauenhilfe:

Freitag, 5. März, 14.00 Uhr weltgebetstag

Ökumenischer Frauenkreis:

Mittwoch, 10. März um 19.00 Uhr



Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

I. Regelmäßige Gottesdienste (Änderungen: bitte Aushänge beachten!)

jeden Sonntag: 10.00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

jeden Samstag: 7.30 Uhr Vorabendmesse/Wort-Gottes-Feier

jeden 1. Freitag

im Monat: 8.00 Uhr Herz-Jesu-Hochamt

jeden Freitag in

der Fastenzeit: 7.00 Uhr Exerzitien im Alltag

Klosterkirche St.

Marien Helfta:

jeden Sonntag 8.30 Uhr Hl. Messe

17.00 Uhr Vesper

Änderungen siehe II.

II. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Freitag, 05.03.2010

17.00 Uhr Exerzitien im Alltag (1) im Gemeindehaus Eisleben

Sonntag, 07.03.2010

17.00 Uhr Hergisdorf: Kreuzweg-Andacht unseres Verbundes

Mittwoch, 10.03.2010

9.00 Uhr Monatsmesse im Kloster Helfta

15.00 Uhr Radekundis- und Elisabeth-Gruppe

Donnerstag, 11.03.2010

19.30 Uhr Kolping-Abend

Freitag, 12.03.2010

10.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechtild

10.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Heilig-Geist-Stift

17.00 Uhr Exerzitien im Alltag (2) im Gemeindehaus Eisleben

Sonntag, 14.03.2010

17.00 Uhr Sittichenbach:

Kreuzweg-Andacht unseres Verbundes

Montag, 15.03.2010 +

Donnerstag, 18.03.2010

19.00 Uhr St. Petri Eisleben: Bibelabend

Freitag, 19.03.2010

17.00 Uhr Exerzitien im Alltag (3) im Gemeindehaus Eisleben

Sonntag, 21.03.2010

17.00 Uhr Hedersleben: Kreuzweg-Andacht unseres Verbundes

Freitag, 26.03.2010

10.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechtild

17.00 Uhr Exerzitien im Alltag (4) im Gemeindehaus Eisleben

Palmsonntag, 28.03.2010

10.00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche Eisleben für den gesamten Gemeindeverbund

Gründonnerstag, 01.04.2010

19.00 Uhr Hl. Messe vom letzten Abendmahl; anschl. Agape;

21.30 Uhr Anbetungsstunde

Karfreitag, 02.04.2010

15.00 Uhr Karfreitags-Liturgie in der Pfarrkirche

Samstag, 03.04.2010

21.00 Uhr **Fest der Auferstehung Christi:**

Eucharistiefeyer in der Pfarrkirche Eisleben

für den gesamten Gemeindeverbund; anschl. Agape

Ostersonntag, 04.04.2010

10.00 Uhr Auferstehungs-Hochamt in der Pfarrkirche

Ostermontag, 05.04.2010

10.00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

Katholische Kuratie Hedersleben

1. Gottesdienste in Hedersleben/Dederstedt

Samstag, 13.03.2010

16.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 21.03.2010

17.00 Uhr Kreuzweg-Andacht unseres Verbundes

Palmsonntag, 28.03.2010

10.00 Uhr s. Eisleben: Verbundmesse

2. Gottesdienste in Volkstedt

Samstag, 06.03.2010

16.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 20.03.2010

16.00 Uhr Wortgottesfeier

3. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Siehe Eisleben!

Kath. Pfarrvikarie Osterhausen-Sittichenbach

1. Regelmäßige Gottesdienste: (Änderungen: bitte Aushänge beachten!)

„St. Maria“ Sittichenbach:

jeden Donnerstag:

9.00 Uhr „Morgenlob“: Werktagsgottesdienst der Gemeinde in Sittichenbach

Samstag, 06.03.2010

17.30 Uhr Wortgottesfeier

Sonntag, 14.03.2010

8.30 Uhr Hl. Messe

17.00 Uhr Kreuzweg-Andacht unseres Verbundes

Samstag, 20.03.2010

17.30 Uhr Hl. Messe

Palmsonntag, 28.03.2010

10.00 Uhr s. Eisleben: Verbundmesse

Karfreitag, 02.04.2010

15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Ostersonntag, 04.04.2010
8.30 Uhr HI. Messe
Ostermontag, 05.04.2010
8.30 Uhr Wortgottesfeier

II. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:
Siehe Eisleben!

Öffentliche Vorträge

Jehovas Zeugen - Versammlung Eisleben
März 2010

Königreichssaal

ÖVT jeweils Sonntag 09:30 Uhr,
Gedächtnismahl Di. 20:00 Uhr

Datum: Vortragsthema:

So., 07.03.

09:30 Uhr „Wir werden im Bezug auf unseren Glauben an Gott ernten was wir säen“

So., 14.03.

09:30 Uhr „Welche berechnigte Zukunftshoffnung vermittelt uns die Bibel?“

Sa., 20.03.

&

So., 21.03. *Die Versammlung Eisleben besucht an diesem Wochenende in Glauchau (Sachsen) einen zweitägigen Kreiskongress mit dem Motto: „Wie können wir unsere geistige Gesinnung schützen?“*

So., 28.03.

09:30 Uhr „Wie können wir Gottes Gebote noch besser befolgen?“

Di., 30.03.

20:00 Uhr Gedächtnis - oder Abendmahl:
Die Feier zum Gedenken an den Tod Christi beobachten“

Neuapostolische Kirche

Lutherstadt Eisleben
Johannes-Noack-Straße
Gottesdienste

Jeden Sonntag 9.30 Uhr
(Sonntagsschule für 6- bis 12-Jährige)

Jeden Mittwoch, 20.00 Uhr

Jeden Montag, 20.00 Uhr (Übungsstunde der Sänger)

Vereine und Verbände

Volkssolidarität

Kreisverband Mansfeld-Südharz" e. V.

Weg zum Hutberg 12 • 06295 Lutherstadt Eisleben

März 2010

Schau mal rein, wir laden ein!

Mitglieder und Interessenten sind herzlich willkommen!
im Seniorenbegegnungszentrum Weg zum Hutberg 12, Luth. Eisleben!

montags:	12.00 Uhr	Treff der Kartenspieler
	18.30 Uhr	Weight Watchers
dienstags:	10.00 Uhr	Computerkurs f. Senioren (Vor- meldung!)
	14.00 Uhr	Senioren-gymnastik
mittwochs:	09. und	
	11.00 Uhr	Computerkurs für Senioren (nur mit Vor- meldung!)

donnerstags:	12.00 Uhr	Treff der Kartenspieler
01.03.2010	13.30 Uhr	Treff der Postsenioren
03.03.2010	14.00 Uhr	Theaternachmittag mit der Komödie „Kampf der Geschlechter“
08.03.2010	13.00 Uhr - 14.00 Uhr	Seniorentanzgruppe
12.03.2010	14.00 Uhr	Seniorentanz Frauentagsfeier
15.03.2010	13.30 Uhr	Treff der Postsenioren
17.03.2010	12.30 Uhr	Treff der Gehörlosen
29.03.2010	13.30 Uhr	Treff der Postsenioren
31.03.2010	13.00 Uhr	Veranstaltung der Ortsgruppe Eisle- ben 25

Nächster Seniorentanz dann wieder am 09.04.2010 14.00 Uhr

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Gerbstedt:

jeden Mittwoch ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Siebigerode:

jeden Mittwoch ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Benndorf:

jeden Mittwoch und jeden Donnerstag ab 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kultur- und Heimatverein Eisleben e. V.

Breiter Weg 92

06295 Lutherstadt Eisleben

Veranstaltungen März 2010

Freitag, 5. März 2010,

19.00 Uhr FG Philatelie: Tauschabend
Breiter Weg 92

Freitag, 12. März 2010,

18.30 Uhr FG Geologie/Mineralogie, Fachgruppenabend, Brei-
ter Weg 92

Dr. E. Eigendorf

Vorsitzender

Sonstiges

Klosterhelftaggespräche

„Glauben haben oder glauben lernen?“

Zeit und Ort: Dienstag, 30. März 2010, Beginn: 9.30 Uhr
Liboriushaus, Eingang: Teichseite, rechte Tür,
1. Stock

Wiederholg.: Dienstag, 30. März 2010, 20.15 - 21.15 Uhr
Liboriushaus, Eingang: Teichseite, rechte Tür,
1. Stock

Moderation: Sr. Katharina OCist

Eingeladen sind alle - unabhängig von Alter und Einstellung!

Einladung



Die Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V. Gruppe Hettstedt (und Eisleben) lädt Betroffene, deren Angehörige oder Freunde zu ihren Treffen in der Sozialstation Hettstedt, Schillerstraße 18, ein. Unser Einzugsgebiet umfasst den Altkreis Mansfelder Land (Luth. Eisleben und Hettstedt). Wir treffen uns jeden ersten Donnerstag im Monat ab 15:30 Uhr, um Erfahrungen und Neuigkeiten auszutauschen, gemeinsam zu wandern, Vorträge anzuhören und Ausflüge zu unternehmen.

Die nächsten Treffen finden am 4. März und am 1. April statt.

